



Sitzungsvorlage 46/2020

Planungsausschuss – nichtöffentlich

am 25.11.2020 in Bad Liebenzell

Tagesordnungspunkt 2 – zur Beschlussfassung

Betreff: Fortschreibung des Regionalplans;

Hier: Beschlussfassung über die Text-Vorentwürfe zu den Kapiteln

- 1.1 Leitbild der räumlichen Entwicklung
- 1.2 Grundsätze für die räumliche Ordnung und Gestaltung der Region
- 2.1 Raumkategorien
- 2.2 Zentrale Orte
- 2.3 Entwicklungsachsen
- 3.5 Rohstoffsicherung

Bezug: Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, Vorlagen 57/2017 (Einleitungsbeschluss zur Fortschreibung), 80/2017, 13/2019 und 18/2019

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt die in der Anlage 2 beigefügten ersten Teilkapitel für den Arbeitsentwurf des neuen Regionalplans.

Begründung:

Rückblick: In der Sitzung am 11. Oktober 2017 beschloss der Planungsausschuss die Einleitung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald. Seitdem hat sich die Geschäftsstelle intensiv mit Vorarbeiten für die Fortschreibung befasst. 2019 fanden die ersten beiden Sitzungen des zur Begleitung dieses Prozesses gebildeten Arbeitskreises Regionalplanfortschreibung (AKR) statt. Dabei wurden die Leitprinzipien und die Grundlagen diskutiert, auf denen der neue Regionalplan beruhen soll, sowie erste Weichenstellungen für die einleitenden Grundsätze des neuen Regionalplans und für die Fachkapitel Zentrale Orte, Entwicklungsachsen, Rohstoffsicherung und Verkehrswesen vorgenommen. In der Sitzung des Planungsausschusses am 15. Mai 2019 fasste der Planungsausschuss zudem einen Beschluss über den Planungszeitraum und die künftige Bemessung von Gebieten für den Abbau und zur Sicherung von mineralischen Rohstoffen. Anschließend erarbeitete die Geschäftsstelle erste Text-Vorentwürfe zu den im Betreff genannten Kapiteln des neuen Regionalplans.

Um den Mitgliedern des Planungsausschusses den stufenweisen Ablauf des Fortschreibungsverfahrens besser zu verdeutlichen, ist hier als Anlage 1 der prinzipielle Ablaufplan der Fortschreibung zur Kenntnis beigefügt.

In zwei weiteren Sitzungen des AKR im Juli und Oktober 2020 wurden erste Vorentwürfe für Teilkapitel des neuen Regionalplans diskutiert. In der 4. Sitzung am 21. Oktober 2020 empfahl der AKR, dem Planungsausschuss die im Betreff genannten ersten Teilkapitel der Fortschreibung zur Beschlussfassung vorzulegen (sh. Anlage 2). Mit der Beschlussfassung des Planungsausschusses werden diese Teilkapitel Bestandteile des „Arbeitsentwurfs“ des neuen Regionalplans. Dieser Arbeitsentwurf ist nach seiner Komplettierung anschließend der gesetzlich geforderten Umweltprüfung zu unterziehen.

Einzelne Begründungen der in Anlage 2 vorliegenden Bausteine des Vorentwurfs enthalten ergänzende Hinweise in roter Schrift. Diese Hinweise sollen die Mitglieder des Planungsausschusses über die Hintergründe geplanter Festlegungen, über erfolgte Einzelfallprüfungen und über den aktuellen Stand weniger noch nicht abgeschlossener Prüfungen (z.B. laufende Alternativenprüfungen) näher informieren. Wichtig ist hier insbesondere der Hinweis zum Plansatz 3.5.1 auf Seite 83 unten. Die Hinweise werden nach der Behandlung und Beschlussfassung über die Teilkapitel im weiteren Planungsverlauf von der Geschäftsstelle ‚abgearbeitet‘, aus den Begründungen entfernt und somit nicht Bestandteile des Arbeitsentwurfs des neuen Regionalplans.

Aus Alternativenprüfungen und aus der nachfolgenden Umweltprüfung eventuell resultierende Änderungen an Gebietskulissen werden später erneut dem AKR zur Vorberatung vorgelegt, der danach zu finalisierende „Planentwurf“ wiederum dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung (dann in öffentlicher Sitzung). Letzteres betrifft im Übrigen auch alle anderen vorgesehenen Festlegungen und Gebietskulissen der noch ausstehenden Fachkapitel.



Klaus Mack
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
1. Prinzipieller Ablaufplan, Bausteine der Regionalplan-Fortschreibung
 2. Vorentwurf der Teilkapitel 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3 und 3.5, Stand 28.10.2020
 3. Erläuternde Karte zu Plansatz 2.3.2 Regionale Entwicklungsachsen

Prinzipieller Ablaufplan / Bausteine der Regionalplan-Fortschreibung (Stand 11/2020)
bis zum Beteiligungsverfahren gem. § 12 LplG

„Vorentwurf“

Einzelne Teilkapitel (Bausteine) des Vorentwurfs werden sukzessive durch die Geschäftsstelle erarbeitet. Die erarbeiteten Bausteine (grün = bereits erarbeitet und im AKR behandelt)

Kapitel 1.1 Leitbild

Kapitel 1.2 Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung

Kapitel 2.1 Raumkategorien

Kapitel 2.2 Zentrale Orte

Kapitel 2.3 Entwicklungsachsen

Kapitel 3.5 Rohstoffsicherung

Kapitel 2.4 Siedlungsentwicklung, Einzelhandel

Kapitel 3... Regionale Freiraumstruktur

Kapitel 4... Regionale Infrastruktur (Verkehr u.a.)

werden schrittweise dem **Arbeitskreis Regionalplanfortschreibung (AKR) zur Vorberatung** vorgelegt. Nach erfolgter Vorberatung werden die Bausteine als **Empfehlung des AKR**

dem **Planungsausschuss (PA) zur Beschlussfassung** vorgelegt.

Aus den in mehreren PA-Sitzungen beschlossenen Bausteinen entsteht der

„Arbeitsentwurf“.

Dieser Arbeitsentwurf ist dann der gesetzlich geforderten **Umweltprüfung** zu unterziehen. Im Zuge dieser Umweltprüfung können sich Erfordernisse zur Prüfung von Alternativen und Änderungen bei den ursprünglich vorgesehenen Festlegungen und bei den Gebietskulissen ergeben. Gegebenenfalls erfolgt anlassbezogen eine weitere Vorberatung im AKR.

Nach Abschluss der Umweltprüfung und **Einarbeitung von Änderungserfordernissen** legt die Geschäftsstelle den in Einzelfällen vom AKR nochmal vorberateten Plan gesamthaft dem **PA zur Beschlussfassung** vor. Der PA beschließt dann den eigentlichen

„Planentwurf“,

der anschließend in die gesetzlich geforderte **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit** gegeben wird.

1 GRUNDSÄTZE FÜR DIE RÄUMLICHE ORDNUNG UND ENTWICKLUNG

1.1 Leitbild der räumlichen Entwicklung

Mit dem Leitbild der räumlichen Entwicklung und den Grundsätzen für die räumliche Ordnung und Gestaltung der Region werden übergeordnete Entwicklungsideen und Erfordernisse aufgezeigt, die unter anderem abgeleitet sind aus Erkenntnissen über die wirtschaftliche Entwicklung der Region Nordschwarzwald im Vergleich zu den anderen Regionen des Landes, aus absehbaren gesellschaftlichen Veränderungen, aus dem 2018 fertiggestellten Landschaftsrahmenplan für die Region Nordschwarzwald, aus der 2018 von der Geschäftsstelle des Regionalverbands erarbeiteten Studie „Perspektive Nordschwarzwald“ und aus der „Entwicklungsstrategie Nordschwarzwald 2030+“. Darüber hinaus dienen die Wohnraumstudien „Wohnraumbedarfsanalyse – Ermittlung des Wohnraumbedarfes für die Region Nordschwarzwald bis 2040“ sowie der „Regionale Wohnraumscanner“ als Grundlagen für die formulierten Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung der Region.

Die Aufnahme dieser Leitziele und Grundsätze in den Regionalplan Nordschwarzwald 20xx bedeutet allerdings nicht, dass für Maßnahmen zur Erreichung bzw. Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze stets die regionale Ebene oder der Regionalverband selbst zuständig ist. Bei manchen Punkten geht es vor allem darum, aufzuzeigen, wo Handlungsbedarf besteht, bzw. wo Potenziale vorhanden sind. Zur Umsetzung solcher Leitziele des Regionalplans (und damit auch zur Verwirklichung des Regionalplans) sollen jedoch Projekte der Regionalentwicklung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz durch die regionalen Akteure, auch den Regionalverband selbst, angestoßen und erarbeitet werden (regionale Entwicklungskonzepte).

Soweit diese Ziele und Grundsätze auf der Ebene der Regionalplanung allerdings konkretisiert und präzisiert werden können, weil eine regionalplanerische Regelungszuständigkeit gegeben ist, werden diese in den nachfolgenden Kapiteln des Regionalplans weiter konkretisiert und münden teilweise in verbindliche Festlegungen.

G (1) Wirtschaftliche Entwicklung:

Die Entwicklung der Region Nordschwarzwald zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und in Kooperation mit der Technologieregion Karlsruhe soll weiter forciert werden.

Begründung:

Die Region Nordschwarzwald als Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart (vgl. Plansatz 2.1.3) ist gekennzeichnet durch eine landschaftlich und naturräumlich attraktive und vielfältige Ausstattung. Sie weist aber nach wie vor wirtschaftsstrukturelle Defizite auf, was durch starke Disparitäten zu anderen baden-württembergischen Regionen, insbesondere zu den beiden Nachbarregionen Stuttgart und Mittlerer Oberrhein, kenntlich wird. Die Parameter für die wirtschaftliche Entwicklung wie Bruttoinlandsprodukt, Arbeitsproduktivität, Wirtschaftsstruktur, Wirtschaftswachstum und Wachstumsdynamik weisen sie im Landesvergleich weiterhin als eine wirtschaftlich schwache Region aus [vgl. u.a. die Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes 97/2020 vom 6. Mai 2020 und den Bericht „Regionales Wirtschaftswachstum in Baden-Württemberg 2000 bis 2016“ des StaLa, Stat. Monatsheft 8/2019]. Auf der anderen Seite verfügt sie über spezifische Stärken wie mittelständische Prägung, traditioneller Gewerbefleiß, Innovationskraft und Fachkräftepotenzial, die neben den ganz ausgezeichneten „weichen“ Standortfaktoren ein gutes Potenzial darstellen.

G (2) Nachhaltigkeit und Klimaschutz:

Die Entwicklung der Region soll am Prinzip der Nachhaltigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG), des Landesentwicklungsplans 2002, des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) ausgerichtet werden.

Begründung:

Die Nachhaltigkeitsgrundsätze basieren auf den Beschlüssen zur sog. Agenda 21 der Konferenz von Rio 1992. Danach sind bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig einzustellen und dazu stärker als bisher zu schützen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Ziel ist die Erreichung eines hohen Maßes an Lebens- und Umweltqualität sowie die Bewahrung angemessener Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen. Auf der Weltklimakonferenz im Dezember 2015 in Paris wurde das Klimaschutzabkommen beschlossen. Dies ist das erste Übereinkommen, welches alle Länder gemeinsam in die Pflicht nimmt. Mit ihm bekennt sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich zu dem Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen bzw. zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt Anstrengungen zu unternehmen, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Um nationale Klimaschutzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu erreichen, wurden im Bundesklimaschutzgesetz (KSG) die nationale Zielvorgaben festgelegt. Nach § 3 Absatz 1 KSG müssen die Treibhausgasemissionen schrittweise gemindert werden, und es gilt bis zum Jahr 2030 eine Minderungsquote von 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990. Des Weiteren hat die Bundesrepublik Deutschland sich auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York dazu bekannt, eine Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen. Aktuell soll der CO₂-Ausstoß des Landes bis zum Jahr 2030 um 42 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent (im Vergleich zu 1990) vermindert werden.

G (3) Innovation und Wissenstransfer:

In der Region soll der Aufbau eines professionellen Innovationsmanagements, von Wissensnetzwerken auch gemeinsam mit Nachbarregionen und ein System zur Sicherung von Unternehmensnachfolgen zur Wahrung der Technologieführerschaft insbesondere in regionalbedeutsamen Branchen vorgesehen werden. Dazu soll die Region mit Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Wissenschaft und Forschung besser ausgestattet werden.

Begründung:

Die Fähigkeit, innovative Ideen in Unternehmen nicht nur zu identifizieren, sondern auch zu marktfähigen Produkten und Dienstleistungen zu entwickeln und am Markt erfolgreich zu positionieren, wird mitentscheidend sein für den zukünftigen Erfolg. Ein professionell aufgesetztes und in den Unternehmen organisatorisch zentral verankertes Innovationsmanagement ist dafür Grundvoraussetzung. Auch die Verfügbarkeit von Wissens- und Humanressourcen darf nicht zum begrenzenden Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung werden. Die Region braucht dazu weitere Hochschulen und Berufsakademien insbesondere für die Ausbildung von Ingenieuren, Wirtschafts- und IT-Fachkräften und soweit erforderlich für medizinisches Fachpersonal. Eine vorbildhafte Integration von Aus-, Fort- und Weiterbildung ist angesichts der dadurch erzielbaren Synergien sowie wegen des beschleunigten Umschlags des Ausbildungswissens essenziell. Zur Sicherung und zum Ausbau der Technologieführerschaft der Region in wichtigen Leitbranchen wie der Medizin- und Dentaltechnik, der Kunststofftechnologie, dem Maschinenbau, der Oberflächen-, Stanz- und Präzisionstechnik sowie der Schmuck- und Uhrenindustrie trägt die Implementierung eines breit angelegten Systems zur Schaffung qualifizierter Angebote zur Unternehmensnachfolge erheblich bei. Hier sind sowohl die Unternehmen, die Wirtschaftsförderung und das Land gefragt. Das Land bietet z.B. mit der Veranstaltungsreihe „Unternehmensnachfolge im Ländlichen Raum: Planung, Potenziale, Erfahrungen“ entsprechende Unterstützung an.

G (4) Technologieentwicklung:

Die Anpassung an Erfordernisse der fortschreitenden Digitalisierung in allen Lebens- und Arbeitsbereichen soll intensiviert werden. Die sich bietenden Chancen der Digitalisierung sollen bei der Behebung infrastruktureller Disparitäten berücksichtigt werden. Insbesondere die ländlichen Teilräume der Region sollen dabei unterstützt werden, potenzielle Infrastrukturnachteile mithilfe digital assistierter Angebote abzuschwächen und bestehende Leistungen der Daseinsvorsorge sinnvoll zu ergänzen.

Begründung:

Die Digitalisierung schreitet unaufhaltsam voran, was große Herausforderungen, aber auch Chancen birgt. Die Zusammenarbeit zwischen wichtigen Partnern wie der Industrie- und Handelskammer, der Wirtschaftsförderung Nordschwarzwald GmbH und den Hochschulen ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung. Der digitale Wandel stellt auch die Kommunen vor ganz neue Herausforderungen: Den Bürgerinnen und Bürgern können sie auf diesem Wege neue Dienstleistungen bieten, der Wirtschaft und Wissenschaft ein attraktives und vernetztes Umfeld. Schon heute verändern digitale Plattformen die Mobilität, den Wohnungsmarkt oder den Einzelhandel in den Städten und Gemeinden. Eine digitale Kommune ist heute also weit mehr als eine digitale Verwaltung oder schnelle Kommunikationsinfrastrukturen. Der Regionalverband Nordschwarzwald leistet in diesem Kontext mit der Initiative „Digital Black Forest“ einen aktiven Beitrag.

G (5) Freiraumsicherung und Freiraumentwicklung:

Die Natur- und Kulturlandschaft der Region ist vielfältig und bietet eine hohe Lebensqualität. Diese Landschaft und die natürlichen Lebensgrundlagen sind ein wichtiges Kapital der Region und sollen daher erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden.

Begründung:

In der Region Nordschwarzwald sind Natur und Landschaft von herausragender Qualität und in der vorliegenden Ausprägung ein Alleinstellungsmerkmal auf Landes- und Bundesebene. Der Großteil der Region gehört zu den bundesweit schutzwürdigen Landschaften (Bundesamt für Naturschutz 2012). Der Nationalpark, die zwei Naturparke und die Plenum-Gebiete sowie zahlreiche weitere Schutzgebiete verdeutlichen den besonderen Wert. Sie ist der wichtigste „weiche“ Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung und soll gezielt im Standortwettbewerb eingesetzt werden. Die Erhaltung und die Entwicklung der biologischen Vielfalt und einer attraktiven Kulturlandschaft durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Landschaftspflege sowie die Sicherung und Entwicklung der Funktionen des Naturhaushaltes unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels sind deshalb vorrangige Aufgaben. Der Landschaftsrahmenplan 2018 zeigt die räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte für diese Aufgaben auf. Auf dieser Basis ist das regionalbedeutsame Freiraumkonzept mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für verschiedene Freiraumnutzungen und -funktionen entwickelt.

G (6) Natur und Tourismus:

Die Unverwechselbarkeit der Region für den Tourismus, die insbesondere durch den Naturraum Nordschwarzwald und die angrenzenden Naturräume mit ihren kulturgeschichtlichen und touristischen Bezügen geprägt wird, soll erhalten werden. Die Marke ‚Schwarzwald‘ als Natur-, Kultur- und Tourismusregion mit hoher Lebensqualität soll selbstbewusst herausgehoben werden, auch bei der Vermarktung regionaler Produkte. Neue Projekte für nachhaltigen Tourismus sollen geschaffen werden.

Begründung:

Gemäß der Tourismuskonzeption Baden-Württemberg ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Land. Die Arbeitsplätze der Branche sind nicht exportierbar, denn die touristischen Leistungen werden

vor Ort erbracht und konsumiert. Der Tourismus und die damit verbundene Wertschöpfung stabilisiert damit auch die Wirtschaft. Touristisch attraktive Destinationen bringen darüber hinaus auch viele Vorteile für die Bewohnerinnen und Bewohner, wie beispielsweise attraktive Freizeitangebote und touristische Infrastruktur, mit sich. Diese Aspekte sind darüber hinaus für Investoren im Land interessant, woraus relevante Einkommens- und Kapazitätseffekte entstehen, die der Volkswirtschaft zugutekommen. Der Tourismus ist eine Leitökonomie für Baden-Württemberg und Investitionen in den Tourismus stärken die Wirtschaftskraft im Land.

G (7) Kulturelle Entwicklung in der Region:

Die kulturellen Stärken der Region Nordschwarzwald sollen sowohl nach innen als auch nach außen über Kreis- und Regionsgrenzen hinaus präsentiert werden. Die AG Kulturregion soll dazu verstärkt Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen wahrnehmen.

Begründung:

Kultur ist ein wichtiger, aber immer noch unterschätzter Standortfaktor. Gerade die Region Nordschwarzwald ist reich an kulturellen Alleinstellungsmerkmalen. Diese gilt es verstärkt in Wert zu setzen. Ein gemeinsam angelegtes Projekt aller Kreise schafft Synergien und ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl in der Region. Dazu wurde die Geschäftsstelle der AG Kulturregion beim Regionalverband angesiedelt. Regionale Konzepte, wie zum Beispiel der „Kultursommer“, werden dazu ausgebaut und verstetigt. Touristische und kulturelle Einrichtungen und Infrastrukturen werden, wo möglich, neu entwickelt.

G (8) Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur:

Die Anbindung der Region an das überregionale Fernverkehrsnetz gemäß der regionalen Prioritätenliste soll zügig fertiggestellt werden. Dies betrifft das Straßen- und Schienennetz gleichermaßen. Die Region soll auch im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs besser vernetzt werden; weiterer Streckenausbau, Elektrifizierungen und Reaktivierungen sollen dazu geprüft und erforderlichenfalls vorgesehen werden. Moderne Antriebstechnologien beim Motorisierten Individualverkehr und ÖPNV (Elektromobilität, Wasserstoffantriebe, E-Fuels u.a.) sollen gefördert werden, das Netz der entsprechenden Tank-/Lade-Infrastruktur soll zügig erweitert werden, ggf. sollen Standorte gesichert werden. Containerterminals für den Güterverkehr auf der Schiene sollen gesichert und an geeigneten Orten ergänzt werden. Die digitalen Kommunikationsinfrastrukturen sollen zügig ausgebaut und auch im ländlichen Raum der Region flächendeckend auf den neuesten Stand gebracht werden.

Begründung:

Die Verkehrsinfrastrukturausstattung in der Region ist nach wie vor unzureichend. Dies ist eines der Hemmnisse für eine stärkere wirtschaftliche Entwicklung der Region. Die zügige Schließung der wesentlichen Lücken im großräumigen und überregionalen Verkehrsnetz der Region (A 8 und B 463 im Norden sowie B 28/B 32 im Süden der Region) ist daher von großer Bedeutung. Die in der Region abgestimmte Prioritätenliste der wichtigsten Bundesfernstraßenmaßnahmen bildet dafür die Grundlage. Die Region braucht im Norden (Pforzheim) wie im Süden (Horb) auch eine attraktivere Einbindung in das Schienenfernverkehrsnetz. Bei der Modernisierung und dem Aus- bzw. Neubau der Schienenstrecken in der Region bildet das System der Zentralen Orte und der Landes- und regionalen Entwicklungsachsen die entscheidende Planungsgrundlage.

Eine entwicklungsfähige Wirtschaftsregion braucht auch verbesserte Zugangsmöglichkeiten zum internationalen und intermodalen Güterverkehr mittels moderner Umschlagterminals Schiene/ Straße mit guter Anbindung an die überregional bedeutsamen Schienenfernstrecken. Hierzu sind Vorranggebiete für Standorte für kombinierten Verkehr festgelegt.

Die Forcierung der Anstrengungen der Region, der Landkreise und Zweckverbände bei der Ausstattung mit modernen und schnellen digitalen Kommunikationsinfrastrukturen ist vor allem im ländlichen Raum dringend geboten. Hierzu benötigt die Region auch die Unterstützung des Landes Baden-Württemberg. Damit werden auch die raumordnerischen Grundsätze zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland gemäß § 2 ROG und die Ziele Nr. 3. „Breitband und Mobilfunk flächendeckend ausbauen“ und 4. „Mobilität und Verkehrsinfrastruktur in der Fläche verbessern“ des Maßnahmenbündels der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ vom 10. Juli 2019 berücksichtigt.

1.2 Grundsätze für die räumliche Ordnung und Gestaltung der Region

G (1) Die **Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität** der Region soll gestärkt werden. Dazu soll die Wirtschaft der Region in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung unterstützt werden. Geeignete Standorte für Ansiedlungen i.d.R. in gewerblich-industriellen Schwerpunkten, auch vorsorglich für zusammenhängende und sehr großflächige und damit regionalbedeutsame Vorhaben, sowie für Erweiterungen sollen vorgehalten werden. Vorrangig sollen auch Konversions- und Brachflächen in die Standortsuche einbezogen werden.

G (2) Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung soll die **dezentrale Siedlungsstruktur** der Region gefestigt und weiterentwickelt werden. Die Siedlungsentwicklung soll konsequenter am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen ausgerichtet und vorrangig in Siedlungsbereichen konzentriert werden. Insbesondere sollen die Mittelzentren im Ländlichen Raum, die als ‚Ankerstädte‘ und Wohn-, Handels- und Kommunikationsstandorte mit Ausstrahlwirkung auf ihr Umland im gesamten Mittelbereich wirken, gestärkt werden.

G (3) **Raum- und Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur** sollen noch konsequenter so aufeinander abgestimmt werden, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr vermieden wird. Die hohe Verkehrsbelastung durch weite Pendlerverkehre insbesondere im Berufsverkehr in benachbarte Regionen soll durch eine stärkere Arbeitsplatzkonzentration in den Mittelzentren der Region Nordschwarzwald, den Industrie- und Gewerbeschwerpunkten sowie in interkommunalen Gewerbegebieten verringert werden.

G (4) In der gesamten Region, vor allem aber in den durch Kfz-Verkehr hoch belasteten Räumen und Korridoren des Verdichtungsraumes (Karlsruhe)-Remchingen-Pforzheim-Mühlacker (- Stuttgart) und entlang der Entwicklungsachsen, soll vorrangig die **Leistungsfähigkeit des Schienen-, ÖPNV- und Radverkehrssystems** erhöht und damit die Voraussetzung zur Verlagerung des Berufs-, Alltags- und Freizeitverkehrs auf die umweltverträglichen Verkehrsträger verbessert werden. Für den Ausbau der erforderlichen Infrastruktur soll das Klimaschuttszenario „Verkehrsinfrastruktur 2030“ des Landes vom Oktober 2017 und das Ziel einer Verdopplung des ÖPNV-Anteils zu Grunde gelegt werden.

G (5) In der Region sollen verstärkt moderne digital unterstützte, nahtlose und bedarfsorientierte **Mobilitätslösungen** entwickelt und umgesetzt werden. Multimodale Tarifnetze und Mobilitätsplattformen unter Einbeziehung von Carsharing-Systemen sollen künftig die Verkehrsabwicklung umweltverträglicher ermöglichen und den Zugang zu alternativen

Verkehrsmitteln erleichtern. Die verschiedenen Mobilitätsanbieter und -dienstleister in der Region sollen dazu stärker zusammenarbeiten.

G (6) Die **öffentliche Mobilität** in der Region soll verbundgrenzen-übergreifend verbessert und erleichtert werden. Attraktive ÖPNV-Angebote im Berufs-, Ausbildungs- und Freizeitverkehr sollen die Erreichbarkeit in der Region und zu den benachbarten Wirtschaftsräumen verbessern. An den Schnittstellen der Kreise und zu den anderen Regionen sollen angebotsorientierte Lösungen erarbeitet werden, die insbesondere Jugendlichen den Zugang zu Ausbildung und Bildungsangeboten erleichtern.

G (7) Der **Breitbandausbau** und der Ausbau der Glasfasernetze in der Region soll intensiviert und beschleunigt werden. Dazu sollen auch die Förderinstrumentarien des Landes und des Bundes genutzt und die Fördermittel zur Unterstützung des Ausbaus dort, wo kein Ausbau durch privatwirtschaftliche Investoren erfolgt, deutlich erhöht werden.

Begründung zu G (1) bis G (7):

Da die Region wirtschaftsstrukturelle Defizite aufweist (sh. Begründung zu Grundsatz 1 des Leitbildes, Kap. 1.1) und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, muss auch mit den Mitteln der Landes-, Regional- und Bauleitplanung eine Verbesserung dieser Situation erreicht werden. Im Regionalplan erfolgt dies durch ein Konzept von Schwerpunktausweisungen und der Standortvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen in geeigneten Orten. Auf der kommunalen Ebene steht die Bauleitplanung in der Verantwortung. Ein im Regionalplan verankertes und weitgehend dezentralisiertes Standortvorsorgekonzept dient dabei nicht nur der Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit aller Teile der Region, sondern auch zur Reduzierung des Auspendlerüberschusses und damit der Erreichung eines künftig geringeren negativen Pendlersaldos mit der Folge geringerer Verkehrsmengen in der Region. Dennoch ist, insbesondere im Südtel der Region, auf Grund eines jahrzehntealten Nachholbedarfs die Verkehrsinfrastruktur nach wie vor deutlich verbesserungsbedürftig.

Die aus der Corona-Pandemie 2020/2021 resultierende Entwicklung (Zunahme der Homeoffice-Tätigkeiten) und Diversifizierung der Arbeitsplatzstruktur hin zu vermehrten „Hybrid-Arbeitsplätzen“ wird, wenn diese längerfristig anhält, zu einer Reduzierung des bisherigen Pendleraufkommens und des Pendlerverkehrs führen. Damit wird prinzipiell der Zielrichtung des Grundsatzes G (3) entsprochen.

Vor allem im Verdichtungsraum und im Verlauf der Entwicklungsachsen ist aus Gründen des Klimaschutzes und zur Senkung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen eine weitere Stärkung der Verkehrsträger des sogenannten ‚Umweltverbundes‘ zur Verringerung der nachteiligen Folgen zu hohen Straßenverkehrsaufkommens angezeigt. Für die Erreichung der im Kapitel 1.1 im Grundsatz G 4 „Nachhaltigkeit und Klimaschutz“ genannten Klimaschutzziele ist eine umfassende Dekarbonisierung erforderlich. Der Verkehrssektor ist derzeit für etwa ein Fünftel der Treibhausgasemissionen Deutschlands verantwortlich. Während in anderen Sektoren seit 1990 zum Teil deutliche Emissionsminderungen erzielt wurden, sind die Emissionen des Verkehrs im gleichen Zeitraum sogar leicht angestiegen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist ein verändertes Denken hinsichtlich des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) erforderlich. Hier ist künftig eine Vorgehensweise sinnvoll, die sowohl die Verringerung des MIV generell als auch die Umstellung des MIV auf klimafreundlichere Antriebsformen zum Ziel hat. Zur Verringerung des MIV ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung die Strategie der Integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung von besonderer Bedeutung. Darunter ist die ineinandergreifende Planung und eng aufeinander abgestimmte Bereitstellung bzw. Entwicklung von Wohnbauflächen einerseits und Bedienungskonzepten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) andererseits zu verstehen. Obwohl das Konzept nicht neu ist, hat es gerade in der Vergangenheit nicht immer die Bedeutung erfahren, die es verdient. Deshalb sind künftig insbesondere die Träger der Bauleitplanung vermehrt

gefordert, Wohnbauflächen noch mehr als bisher an Haltepunkten des ÖPNV (insbesondere schienengebunden) auszuweisen und dort auch dichtere Wohnformen als bislang üblich vorzusehen.

Spätestens bis zur Mitte des Jahrhunderts sollte auch der verbleibende MIV nahezu vollständig treibhausgasneutral sein. Angesichts eines nur knappen verbleibenden Emissionsbudgets, das noch mit den Paris-Zielen vereinbar ist, ist ein unverzügliches und konsequentes Umsteuern erforderlich (Sondergutachten „Umsteuern erforderlich: Klimaschutz im Verkehrssektor“ des Sachverständigenrats für Umweltfragen, 2017). Das Klimaschutzszenario „Verkehrsinfrastruktur 2030“ des Landes von 2017 analysiert das Autobahn- und das Schienenverkehrsnetz im Land daraufhin, ermittelt Engpässe und zeigt daraus abgeleitet erforderliche Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur insbesondere beim Schienennetz auf, die es zu berücksichtigen gilt.

Moderne intermodale und digital auffindbare und nutzbare Mobilitätsangebote sind in Zukunft eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Gewährleistung eines ungehinderten Personen- und Warentransports in der Region. Auch bietet die Digitalisierung die Chance, partielle infrastrukturelle Nachteile des ländlichen Raumes aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Einrichtungen der Grundversorgung oder großer Entfernungen zu den Zentralen Orten zu kompensieren. Die Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen und Angebotskonzepte durch die dafür zuständigen Stellen ist deshalb von großer Bedeutung. Das Projekt „Digital Black Forest“ des Regionalverbands zeigt modellhaft verschiedene Wege auf. Der weitere Ausbau der modernen Kommunikationsinfrastrukturen ist ebenfalls eine existenzielle Voraussetzung zur Sicherung der weiteren Entwicklung und zur Gewährleistung der künftigen wirtschaftlichen Prosperität der Region. Die Beschleunigung und zielgenaue Förderung ist insbesondere dort notwendig, wo kein Ausbau durch privatwirtschaftliche Investoren erfolgt und somit ein Marktversagen vorliegt.

G (8) Die **Grundversorgung** soll entsprechend dem Prinzip der dezentralen Konzentration in allen Teilräumen der Region sichergestellt werden. Dazu sollen die bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Zur Vermeidung von zusätzlichem motorisiertem Individualverkehr und um für die weniger mobile Bevölkerung die Erreichbarkeit der Grundversorgung sicherzustellen, sollen Standorte entwickelt und aufrechterhalten werden, die gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden sind. Siedlungserweiterungen sollen an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung ausgerichtet werden.

Begründung:

Eine flächendeckend wohnortnah angelegte Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen in allen Teilräumen dient der optimalen Versorgung der Bevölkerung und minimiert dabei Wegstrecken. Dazu gehört eine gute Nahversorgung, ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot, eine leistungsfähige und flächendeckende medizinische Versorgung, aber auch eine klima- und nutzerfreundliche Mobilität und eine gute Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Arbeitsplätzen. Dabei liegt das Augenmerk vor allem auf solchen Standorten, die gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden sind. Dadurch kann zusätzlicher Verkehr vermieden und für die weniger mobile Gesellschaft die Erreichbarkeit der Grundversorgungseinrichtungen sichergestellt werden. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen ist deren Ausrichtung auf die bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung sinnvoll, weil dadurch deren Auslastung und Tragfähigkeit verbessert werden kann.

G (9) Die Sanierung, Neuordnung und **Funktionsfähigkeit der Ortsmitten** und historisch gewachsenen Ortskerne soll besonders gefördert werden. Dabei ist besonders auf eine verträgliche Mischung der Funktionen und Nutzungen und die Schaffung eines positiven Wohnumfeldes zu achten. Auf die Bedürfnisse der älteren Menschen, Familien und Kinder soll besonders Rücksicht genommen werden.

Begründung:

Die Ortsmitten und Stadtzentren dürfen nicht durch Zurückdrängen des Wohnens in ihrer Funktion geschwächt werden. Daher ist der städtebaulichen Neuordnung durch Sanierung und Modernisierung der Ortsmitten hohe Beachtung zu schenken. Zur Nutzungsdurchmischung und Aufrechterhaltung der Attraktivität der Ortsmitten ist es unerlässlich, dass historisch gewachsene Wohnquartiere weiterhin dem Wohnen dienen können und erhaltenswerte Bausubstanz durch Modernisierungsmaßnahmen als Wohnraum zur Verfügung stehen. Der Aufbau der Alterspyramide wird sich in den nächsten Jahren weiter verändern. Der Anteil der Menschen über 65 Jahre wird überproportional zunehmen und Auswirkungen auf die Stadt- und Ortsplanung haben. Insbesondere die spezifischen Bedürfnisse der älteren Menschen in den gewachsenen Ortskernen werden in den Fokus einer der Attraktivität der Ortsmitten dienenden kommunalen Orts- und Stadtplanung rücken.

G (10) Ein großräumiges, ökologisch wirksames **Freiraumverbundsystem** soll gesichert und qualitativ aufgewertet werden. Es dient der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft als Grundlage für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Tourismus und Erholung. Die verschiedenen öffentlichen Programme und Projekte im Bereich Naturhaushalt, biologische Vielfalt und Landschaft sowie die Kompensation von Eingriffen sollen koordiniert eingesetzt und verstärkt für die Aufwertung des regionalen Freiraumverbundsystems genutzt werden.

Begründung:

Ein großräumiges, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem ist wesentliche Voraussetzung für die Lebensqualität in der Region Nordschwarzwald und Grundlage für die Nutzungen im Freiraum. Durch die Sicherung des Freiraums und die Gliederung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung werden langfristige Entwicklungsmöglichkeiten für die verschiedenen Freiraumnutzungen offengehalten und wesentliche ökologische Funktionen und Zusammenhänge erhalten. Um die ökologischen Funktionen und die Erreichbarkeit der Landschaft zu gewährleisten, ist generell auf eine gute Vernetzung des regionalen Freiraumsystems mit den innerörtlichen Grünflächen zu achten. Die Freiraumsicherung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Naturparke in der Region und fördert bzw. unterstützt ökologische und nachhaltige Projekte. Durch den koordinierten Einsatz von Förderprogrammen, Entwicklungsprojekten und Kompensationsmaßnahmen kann eine qualitative Aufwertung von Freiraumfunktionen erreicht werden.

G (11) Die **Flächenneuinanspruchnahme** für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke soll durch die Stärkung der Innenentwicklung deutlich reduziert und alle Potenziale zum Rückbau bestehender Versiegelungen und Bebauungen sollen genutzt werden. Flächen sollen durch Mehrgeschossigkeit bei Büro- und Gewerbevorhaben und durch die Vermeidung von Freiflächenparkierungen effektiver genutzt werden. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden und bestehende Zerschneidungswirkungen sollen minimiert werden.

G (12) Die **großen unzerschnittenen und ruhigen Gebiete** des Schwarzwaldes sollen als hochwertige Räume für die biologische Vielfalt, die ruhige Erholung und den landschaftsbezogenen Tourismus gesichert werden. Es soll keine weitere Zerschneidung oder Störung durch Lärm und raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen in diesen Bereichen stattfinden. Vorhandene Zerschneidungen, Störungen und Lärmemissionen sollen so weit wie möglich zurückgenommen oder gemindert werden.

G (13) Für die Menschen in der Region sollen **gesunde Lebensverhältnisse** gewährleistet werden. Die Freiräume für Erholung, Bioklima und Lufthygiene sollen im Umfeld der größeren Ortschaften und prädikatisierten Kur- und Erholungsorte in ihrer Funktionsfähigkeit gesichert werden. Ein Schwerpunkt liegt im Verdichtungsraum. Schadstoffemittierende Nutzungen sollen in sensiblen Teilräumen vermieden oder gemindert, Siedlungen und Infrastrukturen vor Hochwasser- und Starkregenereignissen geschützt werden. Der natürliche Hochwasserrückhalt soll dabei Vorrang haben. Der **Tourismus** als wichtiger Wirtschaftszweig in der Region soll im Wettbewerb mit anderen Urlaubsdestinationen gestärkt werden. Er ist in allen Bereichen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Empfindliche Landschaftsbereiche sollen vor Beeinträchtigungen durch Erholung und Tourismus bewahrt werden. Größere touristische Einrichtungen und Infrastrukturen sollen auf geeignete umweltverträgliche Standorte konzentriert und landschaftsgerecht eingebunden werden.

G (14) Die **biologische Vielfalt** soll auf der gesamten Regionsfläche dauerhaft erhalten und wiederhergestellt werden. Regional bedeutsame Teilräume mit hochwertigen Lebensräumen, charakteristischen Biotopen oder mit besonderem Entwicklungspotenzial sollen gesichert und in ihrer Qualität erhalten und entwickelt werden. Die Funktionalität der regional und überregional bedeutsamen Achsen und Korridore des Lebensraumverbundes soll gewährleistet sein.

G (15) Die außergewöhnliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der **Natur- und Kulturlandschaft** in der Region Nordschwarzwald soll als Erlebnis- und Erholungsraum bewahrt und entwickelt werden. In den Waldlandschaften soll das bestehende Flächenverhältnis Offenland – Wald erhalten bzw. zu Gunsten des Offenlandes verbessert werden. In den Agrarlandschaften sollen die verbliebenen Waldflächen erhalten und naturnah entwickelt werden.

Begründung zu G (11) bis G (15):

Die Grundsätze beruhen u.a. auf dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, NatSchG), dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP 2002), der Klimaanpassungsstrategie Baden-Württemberg (2015) sowie dem Landschaftsrahmenplan für die Region Nordschwarzwald 2018.

Durch Bebauung oder Versiegelung gehen die Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes und der Landschaft und damit die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dauerhaft verloren. Neben der Siedlungsentwicklung führt vor allem das Straßennetz in Abhängigkeit von seiner Verkehrsstärke zu einer Zerschneidung und Verlärmung der Freiräume mit starken Nachteilen insbesondere für die Tierwelt, Erholungssuchende und den landschaftsbezogenen Tourismus. Die Bundesregierung hat deshalb das Ziel ausgegeben, die maximale Freiflächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr auf bundesweit unter 30 ha/Tag bis 2030 (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2017, aktualisiert 2018) und Netto-Null bis 2050 (Klimaschutzplan 2016) zu reduzieren.

Um das Ziel zu erreichen, bedarf es verstärkter Anstrengungen auch von Seiten der Regional- und Bauleitplanung. Neben der zunehmenden quantitativen Flächenanspruchnahme nimmt auch der Zerschneidungsgrad der Landschaft weiter zu. Aus diesem Grund fordern das Raumordnungs- und Naturschutzrecht sowie weitere übergeordnete Vorgaben und Ziele die Vermeidung weiterer Zerschneidungen von Landschaftsräumen, eine Wiedervernetzung und den Erhalt unzerschnittener Räume (u.a. LEP 2002, Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2014, Landesprogramm Wiedervernetzung 2015).

Ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal der Schwarzwaldlandschaft ist ihre weitgehende Unzerschnittenheit und Ruhe. Von den 22 „unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen größer 100 km²“ in Baden-Württemberg liegen allein vier größtenteils oder in Teilen in der Region Nordschwarzwald. Sie gehören überwiegend zu den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg. Sie werden ergänzt durch weitere relativ unzerschnittene ruhige Räume für die biologische Vielfalt und die Erholung in der Region. Die Regional- und Bauleitplanung hat eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung.

Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen werden neben den primären Wohn- und Lebensbedingungen durch das Bioklima, die Luftqualität, die Ruhe und das Erholungspotenzial der Landschaft wesentlich beeinflusst. Neben verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben (u.a. BImSchG, Umgebungslärmrichtlinie) zeigen der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald (2018) und das Modellvorhaben der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ (2011/2013) den Handlungsbedarf auf. Im Verdichtungsraum sind die Belastungen durch Lärm, Hitze, Schadstoff- und Staubimmissionen und die Gefährdung von Naherholungsräumen durch konkurrierende Raumnutzungen am höchsten. Vor dem Hintergrund des Klimawandels nimmt die Hitzebelastung und damit die Bedeutung der bioklimatischen Entlastungsfunktion von Naherholungsräumen zu. Außerhalb des Verdichtungsraumes besteht auch für die prädikatisierten Kur- und Erholungsorte aufgrund ihrer speziellen Erholungs- und Gesundheitsfunktion sowie für größere Ortschaften Handlungsbedarf in der Regional- und Bauleitplanung.

Die Bedeutung des vorsorgenden Hochwasserschutzes ist aufgrund des Klimawandels hoch. Extreme Niederschläge lassen die Pegel der Fließgewässer stark ansteigen. Um Schäden durch Überflutungen zu vermeiden, müssen gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, Raumordnungsgesetz und Wasserrecht Flächen für den Hochwasserschutz gesichert und rückgewonnen werden. Dabei kommen im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umwelt- und Naturschutzes der Sicherung und Wiederherstellung natürlicher Überflutungsräume und einer naturnahen Gewässerentwicklung große Bedeutung zu.

Die biologische Vielfalt ist wesentliche Grundlage für die vielgestaltige Natur- und Kulturlandschaft mit ihrer Bedeutung für Erholung und Tourismus. Sie bietet elementare Leistungen für die Land- und Forstwirtschaft und ist ebenso für andere Wirtschaftszweige und die Wissenschaft eine bedeutende (Wissens-)Ressource. Die internationale Biodiversitätskonvention findet ihre Umsetzung im Raumordnungsrecht und in fachlichen Konzeptionen und Programmen (ROG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Naturschutzstrategie BW, Alt- und Totholzkonzept Forst BW, Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt). Um die biologische Vielfalt dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen, müssen intakte Ökosysteme mit ihren komplexen Austauschbeziehungen, Lebensräume in ausreichender Größe und Qualität sowie ein funktionsfähiges Biotopverbund- und Korridorsystem gesichert und entwickelt werden.

Die ausgewiesenen Schutzgebiete für Natur und Landschaft und weitere raumordnerisch zu sichernde hochwertige Lebensräume bilden die Kernräume der biologischen Vielfalt. Um einen regionalen Verbund der Schutzgebiete und weiterer Lebensräume herzustellen, sind auch Räume mit Entwicklungspotenzial zu sichern. Ziel ist die Umsetzung eines Biotopverbundes auf 10% (*bis 2030 15%*) der Landesfläche von Baden-Württemberg (§ 20 BNatSchG (*Gesetzesnovelle des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt – Änderung des NatSchG ist derzeit im Verfahren*)).

Die landschaftliche Vielfalt und der unverwechselbare naturräumliche Charakter der Region ist Lebensqualität und Heimat, „weicher“ Standortfaktor für die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und Grundvoraussetzung für den landschaftsbezogenen Tourismus. Mit dem Nationalpark Schwarzwald ist die langfristige Entwicklung einer großräumigen Naturlandschaft eingeleitet und gesichert. Die Kulturlandschaft wird sowohl durch die historische gewachsene Kulturlandschaft als auch durch die heutigen Raumnutzungen geprägt und unterliegt einem stetigen Wandel. Verantwortlich sind u.a. die Energiewende, die

demographische Entwicklung mit daraus resultierender Siedlungsentwicklung, der Strukturwandel in der Landwirtschaft und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Diesen Wandel gilt es steuernd zu begleiten.

Ziel muss es sein, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren und wiederherzustellen. Räumliche Schwerpunkte sind die Naturparke sowie die Freiraumachsen der Flusstäler und Naherholungsräume des Verdichtungsraums und der Siedlungsschwerpunkte. Im Schwarzwald ist der Waldanteil durch Aufgabe landwirtschaftlich unrentabler Flächen stark angestiegen. In einzelnen Gemeinden werden Waldanteile von über 90 % erreicht. Die verbliebenen Rodungsinseln und offenen Wiesentäler werden für die Landwirtschaft und aus Gründen des Landschaftsbildes, des Luftaustausches und des Naturschutzes regionalplanerisch als Mindestflur gesichert. Im Verdichtungsraum und den landwirtschaftlich geprägten Gebieten der Region sind Waldflächen dagegen soweit wie möglich zu schonen, weshalb sie auch als Regionale Grünzüge im Regionalplan gesichert werden.

Eine intakte Natur- und Kulturlandschaft, Ruhe, saubere Luft und ein ausgeglichenes Bioklima sind das wichtigste Kapital für den Tourismus. Die Nachfrage nach Möglichkeiten für Sport, Freizeitevents und ruhiger Erholung in der freien Landschaft steigt weiter an und kann sich insbesondere im Bereich der bewaldeten Mittelgebirgslagen durch den Klimawandel noch verstärken. Dem muss deshalb durch Lenkungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere in touristischen Hot Spots und innerhalb von Lebensräumen störungsempfindlicher Tierarten Rechnung getragen werden.

G (16) Die **Landwirtschaft** ist für die Entwicklung der Region unverzichtbar und soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Über die nachhaltige Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen hinaus ist sie wesentlicher Träger der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren erholungswirksamen Landschaftsbildern und wertvollen Agrarbiotopen. Sie dient dem örtlichen Handwerk als Wirtschaftspartner und dem Tourismus und hat eine besondere Verantwortung für den Boden-, Wasser-, Natur-, Landschafts- und Klimaschutz.

G (17) Die **Forstwirtschaft** ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Region unverzichtbar. Als größter Flächennutzer der Region hat sie über die Holzproduktion hinaus eine besondere Verantwortung für den Schutz der natürlichen Ressourcen, für die biologische Vielfalt, das Landschaftsbild, den Tourismus und die Erholung. Sie ist einer nachhaltigen, naturnahen Wirtschaftsweise, Klimaschutz und Klimaanpassung und dem Allgemeinwohl verpflichtet. Kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen und Wildnisgebiete sollen erhalten und gefördert werden.

Begründung:

Mit rund 56 % Waldanteil ist die Region Nordschwarzwald die waldreichste Region des Landes. Die Waldflächen sind nachwachsende Rohstoffquelle für Bauholz und Energieerzeugung sowie Produktionsgrundlage für die Holzverarbeitende Industrie und den Spezialmaschinenbau in der Region. Die Landwirtschaft als zweitgrößter Flächennutzer in der Region leistet einen wesentlichen Beitrag zur Grundversorgung durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und sorgt damit für Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich.

Von Bewirtschaftung und Pflege abhängige Lebensräume sind für den Naturschutz essenziell. Die Land- und Forstbewirtschaftung der Zukunft erfolgt deshalb – noch mehr als bisher – nachhaltig, natur- und umweltschonend. Mit der Waldbaurichtlinie, den verschiedenen Konzeptionen und Maßnahmen zum Waldnaturschutz sowie zum Schutz besonderer Funktionen wird die Landesforstverwaltung ihren vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Aufgaben gerecht.

Der Wald in Baden-Württemberg hat in seinem jetzigen Zustand auf großer Fläche nur eine eingeschränkte Robustheit gegenüber der künftig zu erwartenden weiteren Klimaerwärmung. Die Forstwirtschaft ist damit in der besonderen Verantwortung für Klimaschutz und Klimaanpassung. Ihre Mehrfachaufgabe können Land- und Forstwirtschaft am besten wahrnehmen, wenn sie als leistungsfähiger Wirtschaftszweig ausgebildet sind. Die Landwirtschaft ist auf hochwertige Böden als den entscheidenden Produktionsfaktor zwingend angewiesen. Basis für die Sicherung der Landwirtschaft ist eine Agrarstruktur, die gute Bewirtschaftungsvoraussetzungen aufweist. Im Verdichtungsraum und weiteren Räumen mit vermehrter Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Infrastrukturen besteht ein erhöhter Sicherungsbedarf.

G (18) Die Versorgung der Region mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln, Wasser und Energie soll auch für künftige Generationen sichergestellt werden. Eine Erhöhung der regionalen Eigenversorgung soll angestrebt werden. Für die Nutzer der natürlichen Ressourcen Rohstoffe, Boden, Grund- und Oberflächenwasser gilt das Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Funktions- und Nutzungsfähigkeit dieser Naturgüter soll dauerhaft gesichert und wiederhergestellt werden. Natürliche Speicher für klimaschädliche Stoffe sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Die regenerative Energieerzeugung, die Energieeinsparung und Energieeffizienz sollen gefördert werden.

Begründung:

Die Region weist ein großes natürliches Nutzungspotenzial bei mineralischen Rohstoffen, Rohstoffen aus der Forst- und Landwirtschaft, Nahrungsmitteln, Trink- und Heilwasser sowie regenerativen Energien auf. Die Erhöhung des Anteils der regionalen Eigenversorgung mit diesen Gütern fördert die Versorgungssicherheit und unterstützt durch kurze Wege den Klimaschutz. Zu den wesentlichen Nutzern der natürlichen Ressourcen gehören Land-, Forst-, Wasser-, Energie- und Rohstoffwirtschaft, Tourismus und Erholung. Im Sinne der Nachhaltigkeit richten sich die Nutzung und der Verbrauch von Rohstoffen, Grund- und Oberflächenwasser an ihrer Regenerations- und Substitutionsfähigkeit auch unter den Bedingungen des Klimawandels aus. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist für das Grundwasser ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand, für die Oberflächengewässer ein guter chemischer und ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial bis spätestens 2027 zu erreichen (§§ 27, 47 Wasserhaushaltsgesetz). Die Rohstoffvorkommen sind ortsgebunden und nicht vermehrbar. Der Sicherung und der Wiederherstellung der Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter kommt deshalb große Bedeutung zu.

Neben der Erzeugung von regenerativer Energie und der Energieeinsparung dienen eine effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie dem Klimaschutz. Moore, naturnahe Wälder und humusreiche Böden v.a. unter Grünland und Wald gehören in der Region zu den natürlichen Speichern und Senken für klimaschädliche Stoffe. In den Bundeswaldinventuren I und II wurde geschätzt, dass zwischen 1987 und 2002 rund 7 % der CO₂-Emissionen des Landes Baden-Württemberg in Form von Holz (Waldbiomasse plus daraus erzeugte Produkte) fixiert wurden (Anpassungsstrategie Baden-Württemberg 2015, S. 17). Naturnahe Moore sind noch effektiver. Sie binden im Torfkörper dauerhaft enorme Mengen an Kohlenstoff, im Durchschnitt etwa das Sechsfache einer entsprechenden Waldfläche (Moorenschutzprogramm Baden-Württemberg 2017, S. 6).

2 REGIONALE SIEDLUNGSSTRUKTUR

2.1 Raumkategorien

2.1.1 Nachrichtlich werden aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 die **Raumkategorien N** „Verdichtungsräume“, „Randzonen um die Verdichtungsräume“ sowie die Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ des Ländlichen Raumes übernommen. Sie sind in der Strukturkarte dargestellt.

2.1.2 Nachrichtlich aus dem LEP 2002 übernommen wird für den **Raum „Oberes Gäu“** dessen Festlegung (Ziel des LEP) als Raum mit „besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben“ (P.S. 6.2.8 LEP). Dieser Raum mit seinem überregionalen Städtenetz, das sog. ‚Gäu-Quadrat‘, umfasst insbesondere die Städte und Gemeinden der Mittelbereiche Nagold, Horb, Herrenberg (Region Stuttgart) und Rottenburg (Region Neckar-Alb) sowie angrenzende Teile der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu sind die Intensivierung der räumlichen Kooperation und die Abstimmung bei größeren Planungsvorhaben auf regionaler und kommunaler Ebene, die Erstellung eines grenzübergreifenden räumlichen Entwicklungskonzepts insbesondere zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die verkehrliche Erschließung durch den öffentlichen Personenverkehr, die Erhaltung größerer zusammenhängender Freiflächen sowie die Vereinbarung regionaler Leitziele für ein eigenständiges Entwicklungsprofil.

2.1.3 Die Region Nordschwarzwald ist Bestandteil der **Europäischen Metropolregion Stuttgart G (1)** im Sinne der Plansätze 6.2.1 und 6.2.2 LEP 2002 und soll daher entsprechend in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterentwickelt und gestärkt werden.

G (2) Die Region Nordschwarzwald soll im Sinne des Zieles 6.2.3 LEP 2002 im Großraum „**Europäischer Verflechtungsraum Oberrhein**“ mit den dortigen Planungsträgern kooperieren.

2.1.4 Die in den letzten Jahren verstärkte Re-Urbanisierung mit wieder wachsenden Städten und Ballungsräumen sowie Bevölkerungsverlusten in Teilen der Ländlichen Räume muss durch eine raumstrukturelle **Stärkung** insbesondere **der Ländlichen Räume** aufgefangen werden, um ein weiteres Auseinanderdriften zu verhindern.

V Im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 sollen hierzu entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Begründung:

In Kap. 2.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind die Raumkategorien „Verdichtungsräume“, „Randzonen um die Verdichtungsräume“ und „Ländlicher Raum“ mit den Teilkategorien „Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum“ und „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ definiert. Die Kategorie Verdichtungsgebiete im ländlichen Raum kommt in der Region nicht vor. Die Raumkategorien sind gemeindeweise abgegrenzt.

In Kap. 2.2 ff. LEP werden diese Raumkategorien näher definiert, so u.a. der Verdichtungsraum Stuttgart und der Verdichtungsraum „Karlsruhe/Pforzheim“. Dem Verdichtungsraum Stuttgart ist nur die Gemeinde Heimsheim zugeordnet. Dem Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim sind alle Gemeinden des

Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, die Gemeinden Remchingen, Königsbach-Stein, Kämpfelbach, Eisingen sowie die Stadt Mühlacker zugeordnet.

Der Randzone um die Verdichtungsräume Karlsruhe/Pforzheim bzw. Stuttgart sind alle anderen Gemeinden des Enzkreises mit Ausnahme von Sternenfels zugeordnet; außerdem aus den Kreisen Calw und Freudenstadt: der Mittelbereich Bad Wildbad mit Ausnahme von Enzklösterle; die Gemeinde Unterreichenbach sowie, zusätzlich zum östlichen Teil des Mittelbereiches Calw samt Bad Liebenzell und der Stadt Calw, auch die gesamte weitere östliche Teil der Region über Wildberg und Nagold bis nach Eutingen im Gäu.

Dem Ländlichen Raum im engeren Sinne sind zugeordnet: Neben Sternenfels im Enzkreis der mittlere und südwestliche Kreis Calw einschl. Enzklösterle bis Haiterbach im Süden sowie der gesamte Landkreis Freudenstadt mit Ausnahme der Gemeinde Eutingen im Gäu, die der „Randzone“ zugeordnet ist. Die Städte und Gemeinden Bad Wildbad, Bad Herrenalb, Dobel, Höfen und Schömburg, die aufgrund ihrer früheren Zuordnung zum Mittelbereich Pforzheim bereits im vorherigen LEP der Randzone um die Verdichtungsräume eingestuft waren, sind als eigenständiger Mittelbereich Bad Wildbad weiterhin dieser „Randzone“ zugeordnet.

Im Raum Oberes Gäu sollen wegen seiner Standortgunst an der Nahtstelle zwischen der Europäischen Metropolregion Stuttgart, der international bedeutenden Erholungslandschaft des Schwarzwaldes und der westlichen Alb, wegen des starken Siedlungsdrucks, der notwendigen Abstimmung bei der Infrastruktur und zur Schonung der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten sowie wegen des besonderen Koordinationsbedarfs im Schnittpunkt des Zuständigkeitsbereichs von vier Regierungspräsidien und Regionen besondere regionale Entwicklungsaufgaben wahrgenommen werden, und zwar zur Stärkung bestehender Entwicklungsansätze im Ländlichen Raum, zur Bewältigung des regionalen Strukturwandels, zur Entwicklung schwach und einseitig strukturierter Gebiete, zur Entlastung stark verdichteter Räume, zur Überwindung hemmender Verwaltungsgrenzen und zur Unterstützung anderer landesbedeutsamer Raumplanungen.

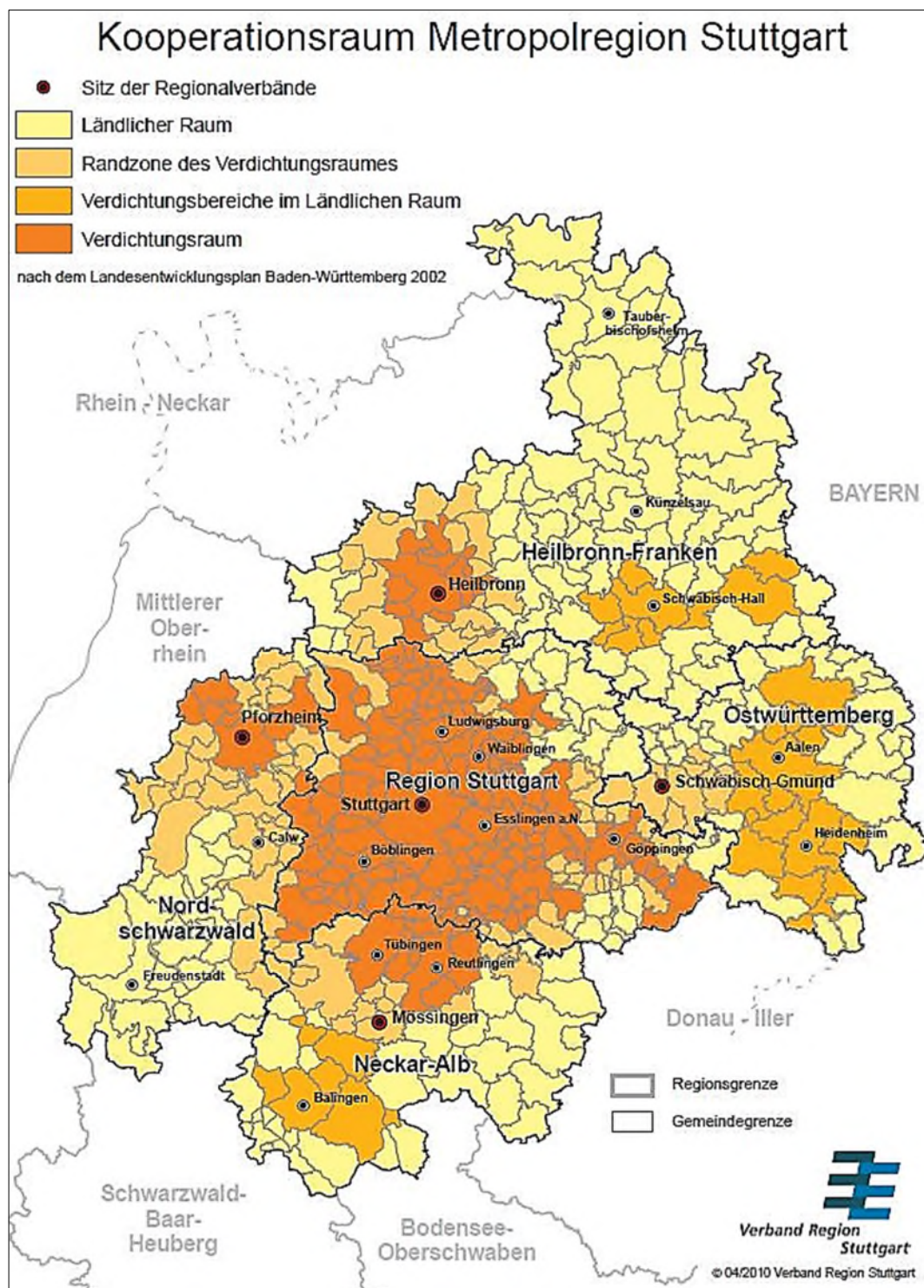
Gemäß LEP 2002, Ziel 6.2.1, werden u.a. für die Europäische Metropolregion Stuttgart (EMRS) besondere regionale Entwicklungsaufgaben zur Stärkung der Leistungskraft des Landes, insbesondere zur Förderung seiner nationalen und internationalen Einbindung, zur Intensivierung der regionalen und grenzüberschreitenden Kooperation und zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels, festgelegt. Die EMRS umfasst laut LEP insbesondere den Verdichtungsraum Stuttgart einschließlich der Räume um Heilbronn und um Reutlingen/Tübingen und seine Randzone. Damit ist fast der gesamte östliche Teil der Region Nordschwarzwald direkt Bestandteil der EMRS.

Aufgrund der sehr vielfältigen und engen Verflechtungen, die es zwischen den Regionen Nordschwarzwald und Stuttgart auf vielerlei Ebenen gibt, hat die Verbandsversammlung der Region Nordschwarzwald in den Jahren 2005 und 2006 letztlich bekräftigt, dass die Region Nordschwarzwald grundsätzlich in Gänze als integraler Bestandteil der EMRS zu sehen und zu behandeln ist.

Durch das klare Bekenntnis zur EMRS, ohne aber anlass- und themenbezogene Kooperationen mit anderen benachbarten Regionen aus den Augen zu verlieren, war das auch ein deutliches Signal zur Stärkung des bis dato noch immer recht fragilen Zusammengehörigkeitsgefühls in der Region. Auch die anderen drei Nachbarregionen der Region Stuttgart sehen sich in Gänze als Bestandteile der EMRS (vgl. Abb. 1). Eine aktive Mitwirkung der Region Nordschwarzwald und auch finanzielle Beteiligung an seitdem entstandenen Initiativen innerhalb der EMRS erfolgte unter anderem in mehreren Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) und beim Mobilitätskongress der EMRS im Januar 2019.

Unabhängig davon wird die anlass- und themenbezogene Mitwirkung und initiative Befassung mit raumplanerischen Themen und Projekten, die von gemeinsamem Interesse mit der Region Mittlerer Oberrhein sind (Beispiel Allianz Residenzbahn), weiter verstetigt.

Abb. 1: Kooperationsraum Europäische Metropolregion Stuttgart



(Quelle: <https://www.region-stuttgart.org/metropolregion/>, Abruf 01/2020)

2.2 Zentrale Orte

2.2.1 Zentrale Orte sind als Standorte von **Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung** der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen zu erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu sichern und auszubauen. Hierbei sind die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu beachten. Als Zentrale Orte werden Gemeinden festgelegt.

2.2.2 Oberzentrum

N (1) Oberzentrum der Region ist Pforzheim.

Z (2) Das **Oberzentrum** Pforzheim ist so zu entwickeln, dass es als Zentraler Ort mit großstädtischer Prägung die Versorgung der Region Nordschwarzwald mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten kann.

G (3) Das Oberzentrum Pforzheim soll in der Regel **ausgestattet** sein mit Hochschulen, Sportstadien, Spezialkliniken, Theatern, Großkaufhäusern, spezialisierten Einkaufsmöglichkeiten sowie Dienststellen höherer Verwaltungsstufen, Gerichten und Kreditinstituten.

N (4) Im Landesentwicklungsplan wird für das Oberzentrum Pforzheim auch ein **Verflechtungsbereich** für den gehobenen spezialisierten Bedarf (Mittelbereich) gemeindeweise abgegrenzt. Dieser Mittelbereich ist nachrichtlich in der Strukturkarte dargestellt.

2.2.3 Mittelzentren und Mittelbereiche

N (1) Mittelzentren der Region sind Mühlacker, Calw, Bad Wildbad, Nagold, Freudenstadt und Horb. Die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren sind als Mittelbereiche im Landesentwicklungsplan gemeindeweise abgegrenzt und nachrichtlich in der Strukturkarte dargestellt.

Z (2) Die **Mittelzentren** sind so zu entwickeln, dass sie den gehobenen spezialisierten Bedarf ihres Mittelbereichs decken können.

G (3) Mittelzentren sollen in der Regel **ausgestattet** sein mit Gymnasien und berufsbildenden Schulen, Krankenhäusern, größeren Sportanlagen, vielseitigen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen.

V (4) Im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2002 soll geprüft werden, das bisherige Doppel-Unterzentrum Remchingen/Königsbach-Stein (vgl. PS 2.2.4) zu einem Mittelzentrum aufzustufen.

Begründung:

Plansatz 2.2.1 ist nachrichtlich aus dem LEP 2002 übernommen. Die Zentralen Orte versorgen i.d.R. über ihren eigenen Bedarf hinaus andere Orte (Gemeinden) ihres Verflechtungsbereiches mit kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gütern und Dienstleistungen. Zentralörtliche Einrichtungen für diese überörtliche Versorgung sollen in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte gebündelt werden.

Die Zentralen Orte sollen aus den Wohnorten ihrer Verflechtungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln und durch eine verbesserte Straßeninfrastruktur zeitgünstig, kostengerecht und umweltschonend erreichbar sein.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die Oberzentren und Mittelzentren, der Regionalplan legt Unterzentren und Kleinzentren fest (siehe Strukturkarte). Die Rechtsgrundlage für die Festlegungen und Darstellungen bilden § 11 Abs. 6 des LplG, wonach neben den Raumkategorien auch die Ober- und Mittelzentren samt den Mittelbereichen aus dem LEP nachrichtlich zu übernehmen sind, und § 11 Abs. 3 LplG, wonach Unter- und Kleinzentren in den Regionalplänen festzulegen sind. Die Versorgungs- und Dienstleistungsfunktion der Mittelzentren ist für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in der gesamten Region von zentraler Bedeutung, sie gilt es weiter auszubauen und in ihrer Tragfähigkeit langfristig zu sichern. Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 35.000 Einwohner umfassen (sh. LEP, S. B27): Als Mindestgröße für die Tragfähigkeit eines Mittelbereichs im Ländlichen Raum werden 35.000 Einwohner als Orientierungswert beibehalten. In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume wird dieser Schwellenwert in der Regel deutlich überschritten. Nur in wenigen Mittelbereichen in dünner besiedelten Teilen des Ländlichen Raums werden unterhalb dieser Schwelle liegende Einwohnerzahlen in Kauf genommen, um eine mittelzentrale Versorgung in zumutbarer Entfernung nicht zu gefährden.

*[Hinweis zu V (4) zur Vorberatung im PA 25.11.20 (entfällt künftig): In der ersten Sitzung des Arbeitskreises Regionalplanfortschreibung (AKR) am 13.03.2019 wurde angeregt zu prüfen, ob das größte Doppel-Unterzentrum in der Region, **Remchingen/Königsbach-Stein** (sh. Plansatz 2.2.4), aufgrund seiner Zuwächse an regional-bedeutsamen Funktionen zu einem Mittelzentrum (MZ) aufgestuft werden könnte. Eine solche Aufstufung zum MZ müsste beim Land beantragt werden, da dieses für die Festlegung zuständig ist. Der o.g. Prüfauftrag wurde in der 4. Sitzung des AKR am 21.10.2020 bestätigt und soll nun an das Land gerichtet werden. Für einen solchen Antrag sind die Kriterien, die der LEP dafür vorgibt, maßgeblich:*

Zur Ausstattung von MZ gehören laut LEP z.B. mehrzünftig geführte weiterführende allgemein bildende (Realschule, Gymnasium) und berufsbildende Schulen, Fachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschule) und der Jugendarbeit, größere Bibliothek, Altenheim, ein Spektrum an Fachärzten, Krankenhaus der Regional- und der Zentralversorgung, Sport- und Großveranstaltungshalle, Stadion, mehrere Kreditinstitute, Geschäftsstellen von Versicherungen, Handels- und Wirtschaftsorganisationen, vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs und Kaufhäuser, freie Berufe und Dienstleistungen mit differenziertem Angebot, Behörden und Gerichte. Analyseergebnis: Einige dieser Ausstattungsmerkmale sind weder in Remchingen noch in Königsbach-Stein erfüllt (z.B. ein Krankenhaus).

Neben diesen Ausstattungsmerkmalen ist aber auch die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich (sh. oben) ein weiteres maßgebliches Kriterium: Die Einwohnerzahl von Remchingen beträgt laut Statistischem Landesamt zum 1. Quartal 2020 11.914 EW, für Königsbach-Stein 10.080, zusammen also rd. 22.000 EW. Bei der möglichen weiteren ‚Zurechnung‘ von Gemeinden im näheren Umfeld zu einem mittelzentralen Verflechtungsbereich ist zu beachten, dass diese bisher dem Mittelbereich des Oberzentrums Pforzheim zugeordnet sind. Theoretisch denkbar wäre allenfalls eine ‚Zurechnung‘ der Gemeinden Kämpfelbach (6.400 EW) und ggf. Eisingen (4.700 EW) zum Mittelbereich eines MZ Remchingen/Königsbach-Stein. Die EW-Zahl in einem solchen Verflechtungsbereich betrüge dann rd. 33.000 EW. Damit würde selbst die für ein Mittelzentrum im Ländlichen Raum geforderte Mindestgröße der EW-Zahl im Verflechtungsbereich nicht erreicht.

Erste Einschätzung der Geschäftsstelle: Ein Antrag beim Land auf Aufstufung des Doppel-Unterzentrums zu einem Mittelzentrum erscheint aufgrund dieser Analyseergebnisse sowie darüber hinaus aufgrund der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Pforzheim nicht sehr erfolgversprechend. Auch liegt von beiden Gemeinden bisher kein entsprechender Antrag vor.]

2.2.4 Unterzentren

- Z (1) Unterzentren** sind so zu entwickeln, dass sie auch den qualifizierten Bedarf ihres Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können.
- Z (2)** Als **Unterzentren** werden festgelegt:
Altensteig, Baiersbronn und Dornstetten sowie als gemeinsame Unterzentren: Remchingen und Königsbach-Stein, Neuenbürg und Straubenhardt sowie Alpirsbach und Loßburg. Die Kommunen der gemeinsamen Unterzentren sind jeweils Teil-Unterzentren und nehmen die Funktion Unterzentrum zusammen als Doppelzentrum wahr.
- G (3) Ausstattung:** Unterzentren sollen in der Regel ausgestattet sein mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, größeren Einzelhandelsgeschäften, vielfältigen Handwerksbetrieben, Zweigstellen von Kreditinstituten, weiterführenden Schulen sowie einem vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen.

Begründung:

Die Festlegung der genannten Unterzentren folgt, mit Ausnahme von Loßburg, der Einstufung im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. In den letzten Jahren sind unbeschadet eines zu konstatierenden generellen Wachstums keine derart wesentlichen Veränderungen im Wachstum, in der Ausstattung oder insbesondere im Umfang der Verflechtungsbereiche von bisherigen Kleinzentren entstanden, die zu einer erheblich höheren (d.h. eigenständig unterzentralen) Bedeutung solcher Kleinzentren im Verhältnis zu anderen Gemeinden (insbesondere benachbarter Klein-, Unter- oder Mittelzentren) geführt hätten. Daher ist es nicht gerechtfertigt, weitere Änderungen an der Festlegung der Unterzentren vorzunehmen. Die Verflechtungsbereiche sollen gemäß LEP 2002 im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen; in anderen Raumkategorien sind demzufolge entsprechend höhere Einwohnerzahlen im Verflechtungsbereich vorauszusetzen.

Dies gilt auch für Birkenfeld und Niefern-Öschelbronn, die von der Größe und Ausstattung möglicherweise für die Festlegung als Unterzentren infrage kämen, aber durch die Nähe zum Oberzentrum und der Lage im Verdichtungsraum die Funktion nicht übertragen bekommen, da die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs im direkt benachbarten Oberzentrum Pforzheim ausreichend sichergestellt ist (vgl. PS 2.5.11 LEP 2002).

Die Neufestlegung des Doppel-Unterzentrums Alpirsbach/Loßburg wird wie folgt begründet: Alpirsbach weist z.T. höherrangige, unterzentrale Einrichtungen auf (z.B. Klinik, Progymnasium), Loßburg dagegen inzwischen eine deutlicher ausgeprägte Arbeitsplatzkonzentration. Loßburg hat durch die Eingemeindung der Gemeinde Betzweiler-Wälde im Jahr 2006 deutliche Einwohner- und Gewerbeflächenzuwächse zu verzeichnen. Beide Kommunen weisen somit wichtige Bestandteile und Einrichtungen einer unterzentralen Ausstattung auf. Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich liegt bei rund 14.000 EW und damit deutlich über dem Schwellenwert von mind. 10.000 EW (im Verflechtungsbereich) für ein Unterzentrum im Ländlichen Raum. Die gemeinsame Funktion als Unterzentrum in Funktionsteilung (statt des bisherigen alleinigen Unterzentrums Alpirsbach und der kleinzentralen Einstufung von Loßburg) ist daher gerechtfertigt.

[Hinweis zu Z (2) zur Vorberatung im PA 25.11.20 (entfällt künftig): 2019 erfolgte durch die Geschäftsstelle eine Analyse der zentralörtlichen Einstufungen der Kommunen im Regionalplan 2015 anhand der geltenden Kriterien des Landesentwicklungsplans 2002. Dabei hat sich unter anderem herausgestellt, dass die Einstufung von Alpirsbach als (alleiniges) Unterzentrum sehr kritisch bewertet werden muss, da das Kriterium von mehr als 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich für ein Unterzentrum im Ländlichen Raum bei Weitem nicht erfüllt wird, da die Bevölkerungszahl von Alpirsbach bei nur rd. 6.300 EW liegt und

gemäß der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes weiter sinken wird. Da auch keine anderen Gemeinden dem Verflechtungsbereich zugeordnet sind (Loßburg hat als (bisheriges) Kleinzentrum einen eigenen Verflechtungsbereich), ist die Einwohnerschwelle gemäß LEP nicht zu erreichen. Die Einstufung als Unterzentrum wäre damit eigentlich nicht sachgerecht. Es bot sich allerdings an, aufgrund der oben geschilderten veränderten Rahmenbedingungen bei der Gemeinde Loßburg nun für beide Kommunen zusammen die Funktion Unterzentrum (in Funktionsteilung) vorzuschlagen, da damit die beiden Kriterien des LEP für ein Unterzentrum wie die Bevölkerungszahl > 10.000 EW im Verflechtungsbereich und eine Vielfalt im Angebot und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen erfüllt werden können. Beide Gemeinden/Bürgermeister haben diesem Vorgehen zugestimmt.]

*[**Hinweis** zur Vorberatung im PA 25.11.20 (entfällt künftig): Die Stadt **Heimsheim** (Kleinzentrum, Gewerbeschwerpunkt, EW im 1. Quartal 2020: 5.120, EW im Verflechtungsbereich: ca. 15.000) hat in der Stellungnahme im Zuge der Unterrichtung über die Fortschreibung des Regionalplans gemäß § 9 (1) ROG geäußert, dass sie es begrüßen würde, wenn Heimsheim „in einer noch auszuweisenden regionalen Entwicklungsachse Pforzheim – Heimsheim – Leonberg als Unterzentrum aufgenommen wird“. Betont wurde die gewerbliche Schwerpunktfunktion und die positive Entwicklung bei und weiter steigende Nachfrage nach Gewerbeflächen. Weitere Gründe für die Funktion als Unterzentrum wurden nicht vorgebracht. Die gewerbliche Schwerpunktfunktion der Stadt Heimsheim mit der Lage unmittelbar an der Autobahn-Anschlussstelle ist unbestritten; diese soll und kann auch gestärkt werden. Allerdings rechtfertigt allein diese Schwerpunktfunktion oder auch die Lage an einer Regionalen Entwicklungsachse (eine solche wird im folgenden Kapitel 2.3.2 aufgenommen) nicht die Aufstufung zu einem Unterzentrum.]*

*[**Hinweis** zur Vorberatung im PA 25.11.20 (entfällt künftig): In der ersten Sitzung des Arbeitskreises Regionalplanfortschreibung (AKR) am 13.03.2019 wurde angeregt zu prüfen, ob das Kleinzentrum **Wildberg** (sh folgenden Plansatz 2.2.5), gegebenenfalls gemeinsam mit der Stadt Neubulach, zu einem Unterzentrum (UZ) aufgestuft werden könnte. Für eine solche Aufstufung sind die Kriterien, die der LEP dafür vorgibt, zu prüfen.*

Ausstattung: Unterzentren dienen der zentralörtlichen Grundversorgung zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs. Sie müssen eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Zur Ausstattung eines Unterzentrums gehören z.B. weiterführende allgemein bildende Schulen (Realschule, Gymnasium), Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, mehrere praktische Ärzte sowie Fachärzte und Zahnärzte, Krankenhaus der Ergänzungs- und der Grundversorgung, Sportplatz mit Leichtathletikanlagen, Sport- und Festhalle, mehrere Kreditinstitute, Dienstleistungsbetriebe, Fachgeschäfte guter Auswahlmöglichkeit. Wildberg weist einige dieser Ausstattungsmerkmale auf, z.B. eine Realschule und eine Musikschule, viele Sporteinrichtungen und Veranstaltungshallen, mehrere Ärzte/Fachärzte; jedoch kein Krankenhaus.

Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich: Zum ersten Quartal 2020 weist die Stadt Wildberg laut statistischem Landesamt knapp 10.200 EW auf. Damit wäre zwar die Mindestgröße für ein Unterzentrum im Ländlichen Raum gerade erreicht. Allerdings liegt Wildberg in der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart und müsste daher zur Erfüllung dieses Kriteriums für ein UZ eine (deutlich) höhere Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich aufweisen. Die in der 1. Sitzung des AKR angedachte Prüfung als UZ gemeinsam mit Neubulach, womit eine deutlich höhere Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich eines solchen gemeinsamen Unterzentrums erreichbar wäre, kann jedoch nicht greifen: Gemäß Wirtschaftsministerium BW ist bei Unterzentren aufgrund der qualifizierteren Versorgungsangebote regelmäßig von einem übergeordneten Verflechtungsbereich auszugehen, „der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst“ (Begründung zu Plansatz 2.5.10 LEP BW). Für die Verflechtungsbereichszuordnung ist die überwiegende Orientierung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen maßgeblich (Plansatz 2.5.6 LEP BW). Eine etwaige Einbeziehung von Gemeinden aus anderen Mittelbereichen ist dabei nach dem der zentralörtlichen Bereichsgliederung landesweit zugrundeliegenden Prinzip der Einräumigkeit nicht möglich.

Da Wildberg dem Mittelbereich Nagold zugeordnet ist, Neubulach dagegen dem Mittelbereich Calw, greift diese Verbotsregel hier: Die Festlegung als gemeinsames Unterzentrum mit Neubulach ist ausgeschlossen. Der Verflechtungsbereich eines (gedachten) UZ Wildberg würde damit zum einen nur aus der Stadt Wildberg selbst bestehen, da alle anderen benachbarten Kommunen innerhalb des Mittelbereichs Nagold bereits anderen Verflechtungsräumen zugeordnet sind, es läge somit kein (geforderter) übergemeindlicher Verflechtungsbereich vor. Zum anderen weist Wildberg (in der Randzone des Verdichtungsraumes Stuttgart) selbst eine zu geringe EW-Größe für die Festlegung als UZ auf.

Eigentlich könnte man Wildberg aufgrund der Ausstattungsmerkmale als „Kleinzentrum mit Teilfunktionen eines Unterzentrums“ bezeichnen, allerdings ist eine solche Kategorie gemäß LEP 2002 nicht in der landesweiten Systematik der zentralörtlichen Gliederung vorgesehen. Eine solche Bezeichnung hätte daher keinerlei Bindungswirkung und fachliche Auswirkung, sondern rein deklaratorischen Charakter.

In verschiedenen Besprechungen mit Herrn Bürgermeister Bünger Anfang 2020 sind die o.g. Sachverhalte dargelegt worden. In der Stellungnahme der Stadt Wildberg vom 19.05.2020 im Rahmen der Unterrichtung der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange über die Fortschreibung des Regionalplans gemäß § 9 Abs. 1 ROG hat die Stadt die Aufstufung zum Unterzentrum nicht mehr vorgetragen.]

2.2.5 Kleinzentren

Z (1) Kleinzentren sind als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so zu entwickeln, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereiches decken können. Die Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) sollen i.d.R. mindestens 8.000 Einwohner umfassen.

Z (2) Als **Kleinzentren** werden festgelegt:

Knittlingen, Illingen, Neulingen, Kelttern, Tiefenbronn, Wiernsheim, Heimsheim, Maulbronn, Bad Herrenalb, Schömberg, Bad Liebenzell, Althengstett, Wildberg, Haiterbach, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal, Eutingen im Gäu und Empfingen sowie als gemeinsames Kleinzentrum: Bad Teinach-Zavelstein und Neubulach. Die Kommunen des gemeinsamen Kleinzentrums sind jeweils Teil-Kleinzentrum und nehmen die Funktion Kleinzentrum zusammen als Doppelzentrum wahr.

G (3) Ausstattung: Kleinzentren sollen in der Regel ausgestattet sein mit Hauptschule, Turnhalle, Sportplätzen, Hallen- oder Freibad, Einrichtungen der gesundheitlichen Betreuung (Arzt, Apotheke), Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben.

Begründung:

Die im Plansatz aufgeführten Gemeinden erfüllen im Wesentlichen die Kriterien und Bedingungen zur Festlegung als Kleinzentrum. Mit dem Netz der Zentralen Orte und insbesondere der Festlegung der genannten Kleinzentren wird die flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung der Region mit den Gütern des überörtlichen regelmäßig auftretenden Bedarfs gewährleistet.

Im Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim werden gemäß Plansatz 2.5.11 LEP 2002 wegen der engen Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen keine Kleinzentren festgelegt, weil die Grundversorgung durch das Oberzentrum Pforzheim, das Mittelzentrum Mühlacker sowie das Doppel-Unterzentrum Remchingen/Königsbach-Stein für alle Gemeinden in diesem Raum gesichert ist.

Die Festlegung des Doppel-Kleinzentrums Neubulach/Bad Teinach-Zavelstein folgt den entsprechenden Festlegungen in den bisherigen Regionalplänen. Sie trägt der Situation Rechnung, dass neben der Stadt

Neubulach (als Kernort des Gemeindeverwaltungsverbandes und Hauptstandort der Versorgungsfunktionen im Nahbereich) die Stadt Bad Teinach-Zavelstein im Bereich des Gesundheitswesens und der ärztlichen Versorgungsfunktion aufgrund mehrerer Facharztpraxen und des Heilbades mit Mineral-Therme und Kurbetrieb eine besonders starke Stellung innehat, durch die ihr eine kleinzentrale Teilfunktion zukommt.

*[Hinweis zur Vorberatung im PA 25.11.20 (entfällt künftig): Die Gemeinde **Neuweiler** (3.145 EW im 1. Quartal 2020) hat bereits unmittelbar nach dem Einleitungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans Ende 2017 mitgeteilt, „dass seitens der Gemeinde Neuweiler, als gleichrangiger Bestandteil des Gemeindeverwaltungsverbands Teinachtal neben den Gemeinden Bad Teinach und Neubulach, eine Einstufung als Kleinzentrum beantragt wird“. Im Zuge erster Vorarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplans hat die Geschäftsstelle diesen Antrag anhand der maßgeblichen Kriterien des Landesentwicklungsplans BW 2002 geprüft. Danach ist eine Einstufung von Neuweiler weder als eigenständiges Kleinzentrum noch als weiteres (drittes) Teil-Kleinzentrum zusätzlich zu den bestehenden Teil-Kleinzentren Neubulach und Bad Teinach-Zavelstein zu begründen.*

Dieses Fazit und die entsprechende Analyse der Geschäftsstelle wurde in der 1. Sitzung des AKR am 13.03.2019 vorgetragen und diskutiert. Anfang 2020 wurde dies auch der Gemeinde Neuweiler mit dem daraus resultierenden Erfordernis mitgeteilt, dass der Regionalverband zur nochmaligen Prüfung des Antrages zwingend konkrete Gründe und Argumente benötigt, warum aus kommunaler Sicht die Einstufung als (Teil-)Kleinzentrum erforderlich sei. Ebenso wurde dazu eine Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbandes Teinachtal erbeten.

Seitdem hat die Gemeinde Neuweiler zwar geantwortet, dass sich die in der o.g. Analyse der RV-Geschäftsstelle ermittelte schlechte Versorgungssituation in Neuweiler bezüglich der Ärzte- und der Lebensmittelgrundversorgung etwas verbessert habe; sachliche Argumente dafür, warum eine Einstufung als (Teil-)Kleinzentrum für erforderlich erachtet wird, wurden aber weiterhin nicht vorgetragen. Hier besteht weiterhin eine Bringschuld. Auch steht nach wie vor eine Stellungnahme des GVV Teinachtal aus. Daher ist eine Einstufung von Neuweiler als (Teil-)Kleinzentrum aus derzeitiger Sicht nicht zu begründen und somit auch nicht Bestandteil des Plan-Vorentwurfs.]

2.2.6 Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion

G Alle anderen Gemeinden der Region, die nicht als Zentrale Orte festgelegt sind, sollen der **örtlichen Grundversorgung** der Bevölkerung dienen. Sie sollen dafür in der Regel ausgestattet sein mit folgenden Einrichtungen: Läden für den täglichen Bedarf, örtliches Gewerbe, Kindergarten, Grundschule, Spiel- und Sportstätten, ärztliche Versorgung. Die Versorgungseinrichtungen sollen im Versorgungskern der Gemeinde konzentriert werden. Die Siedlungsentwicklung soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungskernen erfolgen.

Begründung:

34 der 70 Gemeinden der Region haben keine zentralörtliche Funktion. Diese Gemeinden spielen aber für die Versorgung der Bevölkerung eine wichtige Rolle. So ist es ihre Aufgabe, die örtliche Grundversorgung zu gewährleisten. Daneben ist für die Weiterentwicklung des örtlichen Gewerbes und des Handwerks Sorge zu tragen.

Tabelle xx: Zentralörtliche Einstufung, Nahbereiche und Mittelbereiche

Kommune	Einwohner (Quartal 1/2020)	Zentralörtliche Stufe (KIZ, UZ, MZ, OZ)	Nahbereich	Mittelbereich
Knittlingen	8.088	KIZ	Knittlingen	Mühlacker
Maulbronn	6.574	KIZ	Maulbronn	
Sternenfels	2.838			
Mühlacker	26.269	MZ	Mühlacker	
Ötisheim	4.705			
Illingen	7.757	KIZ		
Wiernsheim	6.776	KIZ	Wiernsheim	Pforzheim
Wurmberg	3.244			
Heimsheim	5.120	KIZ	Heimsheim	
Friolzheim	4.177			
Mönsheim	2.885			
Wimsheim	2.882			
Tiefenbronn	5.352	KIZ	Tiefenbronn	
Neuhausen	5.221			
Neulingen	6.624	KIZ	Neulingen	
Ölbronn-Dürrn	3.496			
Kieselbronn	3.031			
Remchingen	11.914	Teil-UZ	Remchingen	
Königsbach-Stein	10.080	Teil-UZ	Königsbach-Stein	
Kämpfelbach	6.395			
Eisingen	4.696			
Keltern	9.046	KIZ	Keltern	
Straubenhardt	11.299	Teil-UZ	Straubenhardt	
Neuenbürg	8.347	Teil-UZ	Neuenbürg	
Engelsbrand	4.462			
Birkenfeld	10.282		Pforzheim	
Ispringen	6.047			
Niefen-Öschelbronn	12.116			
Pforzheim	125.927	OZ		
Bad Wildbad	10.223	MZ	Bad Wildbad	Bad Wildbad
Höfen	1.731			
Enzklösterle	1.231			
Bad Herrenalb	8.071	KIZ	Bad Herrenalb	
Dobel	2.378			
Schömberg	8.066	KIZ	Schömberg	
Bad Liebenzell	9.611	KIZ	Bad Liebenzell	Calw
Unterreichenbach	2.433			
Calw	23.702	MZ	Calw	
Oberreichenbach	2.866			
Althengstett	7.921	KIZ	Althengstett	
Simmozheim	2.887			
Ostelsheim	2.464			
Gechingen	3.644			
Bad Teinach-Zavelstein	3.147	Teil-KIZ	Bad Teinach-Zavelstein	

Neubulach	5.664	Teil-KIZ	Neubulach	
Neuweiler	3.145			
Wildberg	10.187	KIZ	Wildberg	Nagold
Altensteig	10.802	UZ	Altensteig	
Egenhausen	2.058			
Simmersfeld	2.121			
Nagold	22.580	MZ	Nagold	
Ebhausen	4.777			
Rohrdorf	1.972			
Haiterbach	5.898	KIZ	Haiterbach	
Pfalzgrafenweiler	7.100	KIZ	Pfalzgrafenweiler	Freudenstadt
Grömbach	601			
Wörnersberg	215			
Waldachtal	6.032	KIZ	Waldachtal	
Dornstetten	(ca. 8.000)	UZ	Dornstetten	
Glatten	2.404			
Schopfloch	(ca. 2.600)			
Baiersbronn	14.684	UZ	Baiersbronn	
Freudenstadt	23.676	MZ	Freudenstadt	
Seewald	2.103			
Bad Rippoldsau-Schapbach	2.063			
Alpirsbach	6.275	Teil-UZ	Alpirsbach und Loßburg	
Loßburg	7.482	Teil-UZ		
Horb am Neckar	25.043	MZ	Horb	Horb
Eutingen im Gäu	5.822	KIZ	Eutingen	
Empfingen	4.119	KIZ	Empfingen	

2.3 Entwicklungachsen

2.3.1 Landesentwicklungsachsen

N (1) Die **Landesentwicklungsachsen** des LEP 2002 werden nachrichtlich übernommen; sie sind im Folgenden aufgeführt und werden in der Strukturkarte dargestellt.

Z (2) Mittels der nachfolgend festgelegten Zentralen Orte und weiterer Kommunen in der Region Nordschwarzwald, denen damit eine verstärkte Entwicklungsfunktion zukommt, werden diese Achsen **regional ausgeformt**:

- (Bruchsal – Bretten) – Knittlingen – Maulbronn – Ötisheim – Mühlacker,
- (Karlsruhe) – Remchingen – Königsbach-Stein – Kämpfelbach – Ispringen – Pforzheim – Niefern-Öschelbronn – Mühlacker – Illingen – (Vaihingen/Enz),
- Pforzheim – Bad Liebenzell – Calw – Bad Teinach-Zavelstein/Neubulach – Wildberg – Nagold – Horb am Neckar,
- (Stuttgart – Leonberg – Weil der Stadt) – Ostelsheim – Althengstett – Calw,
- (Stuttgart – Böblingen/Sindelfingen – Herrenberg) – Eutingen im Gäu – Horb am Neckar – Empfingen – (Rottweil) sowie (Herrenberg – Jettingen) – Nagold,
- (Rastatt – Gaggenau/Gernsbach) – Baiersbronn – Freudenstadt,
- (Wolfach – Schiltach) – Alpirsbach – Loßburg – Freudenstadt – Dornstetten – Schopfloch – Horb am Neckar,
- (Tübingen – Rottenburg) – Horb am Neckar.

Begründung:

Plansatz 2.3.1 enthält im Wesentlichen die Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes 2002. Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur zur ausgewogenen Raumentwicklung beitragen und den großräumigen Leistungsaustausch innerhalb des Landes und der Region fördern. Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und Vermeidung einer unregelmäßigen flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen, den Zentralen Orten sowie Siedlungsbereichen möglichst im Zuge der Achsen konzentriert werden. In den Achsen sollen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen, im Verkehr verstärkt auch der Schienen- und der öffentliche Nahverkehr, gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Zentralen Orten leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden; bandartige Siedlungsstrukturen sollen so vermieden werden.

Zur regionalen Ausformung dieser Achsen werden ergänzend zu den aufgeführten Ober- und Mittelzentren weitere Kommunen als Achsenstandorte festgelegt. Die Aufnahme des Doppel-Kleinzentrums Bad Teinach-Zavelstein/Neubulach als Achsenstandort im Verlauf der Achse Pforzheim – Horb erfolgt, trotz einer etwas randlichen Lage, aufgrund der Nähe und ÖPNV-Anbindung zum Schienenhaltepunkt „Bahnhof Teinach“ an der Nagoldtalbahn; wobei sich die Siedlungsentwicklung hier aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten vor allem im Teil-Kleinzentrum Neubulach vollziehen sollte. Die Ausformung der Achse (Stuttgart – Weil der Stadt) – Calw mittels Achsenstandorten wird um die Gemeinde Ostelsheim erweitert, da diese mit der in Realisierung befindlichen Reaktivierung der Bahnstrecke Calw – Weil der Stadt wieder SPNV-Haltepunkt wird und die Schienenstrecke ein wichtiges Infrastrukturelement der Achse ist.

Die weitere Aufgliederung der Entwicklungsachsen gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 3 LplG mittels Siedlungsbereichen, Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren erfolgt in den Kapiteln zur Siedlungs- und zur Freiraumstruktur.

2.3.2 Regionale Entwicklungsachsen

Z (1) Zur **Netzergänzung** werden die nachfolgend genannten Regionalen Entwicklungsachsen und die sie ausformenden Zentralen Orte und weitere Kommunen, denen damit eine verstärkte Entwicklungsfunktion zukommt, festgelegt:

- Pforzheim – Birkenfeld – Neuenbürg – Bad Wildbad,
- Pforzheim – Heimsheim – Leonberg,
- Freudenstadt – Dornstetten – Pfalzgrafenweiler – Altensteig – Ebhausen – Nagold,
- Altensteig – Neubulach – Calw,
- (Appenweiler – Oberkirch – Oppenau) – Freudenstadt,
- Empfingen – (Haigerloch – Hechingen)
- *(Sulz am Neckar/Oberndorf am Neckar – Dornhan) – Alpirsbach? (Prüfung).*

Begründung:

Laut Landesplanungsgesetz und P.S. 2.6.2 LEP 2002 können in den Regionalplänen zusätzlich regionale Entwicklungsachsen festgelegt werden, und zwar für Bereiche, in denen die Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Ausbau leistungsfähiger Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen weit fortgeschritten sind oder angestrebt werden, soweit ein Entwicklungspotential dafür erkennbar ist; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahverkehren.

Die regionale Entwicklungsachse Pforzheim – Birkenfeld – Neuenbürg – Bad Wildbad wurde bereits im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt. Die Festlegung ist vor allem mit der Festlegung von Bad Wildbad als eigenständigem Mittelzentrum im LEP 2002 sowie mit der realisierten Verbesserung des Schienenverkehrs auf der Enztalbahn mittels elektrischem Stadtbahnbetrieb einschließlich neuer Haltepunkte begründet. Der Verbindung zwischen dem Oberzentrum Pforzheim und dem Mittelzentrum Bad Wildbad kommt durch die Festlegung als Entwicklungsachse eine verstärkte Entwicklungsfunktion insbesondere entlang der Haltepunkte des SPNV zu.

Die Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse Pforzheim – Heimsheim – (Leonberg) wird mit der im Heckengäu in den letzten Jahren erfolgten Konzentration der Siedlungsentwicklung bei Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie dem Ausbau der Bundesautobahn A 8 auf drei Fahrspuren je Richtungsfahrbahn und der neuen Anschlussstelle Pforzheim-Süd/Wurmberg begründet. Im Verlauf der Entwicklungsachse Pforzheim – Heimsheim – (Leonberg) kommt insbesondere der Stadt Heimsheim als Kleinzentrum und gewerblicher Schwerpunktort samt den Gemeinden im Nahbereich eine besondere Rolle zu. Auf eine interkommunale Abstimmung bei Ansiedlungsvorhaben wird besonderer Wert zu legen sein.

Die entlang der Achse Nagold – Altensteig – Dornstetten (mit Weiterführung über die vorhandene Ost-West-Landesentwicklungsachse bis nach Freudenstadt) liegenden Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte Altensteig (Unterzentrum) und Pfalzgrafenweiler (Kleinzentrum) sowie Ebhausen bieten grundsätzlich gute Voraussetzungen für eine weitere Siedlungskonzentration (Wohnen und Gewerbe). Allerdings verläuft in dieser Achse im ländlichen Raum kein schienengebundener ÖPNV, so dass bei weiterer Siedlungskonzentration Verbesserungen des straßengebundenen ÖPNV (z.B. Schnellbusse) erforderlich werden.

Die Ergänzung der Regionalen Entwicklungsachse von Freudenstadt und Dornstetten her kommend weiter von Altensteig um einen zusätzlichen Abschnitt über Neubulach nach Calw wird begründet mit der Einstufung der L 348 zwischen Altensteig und Calw als überregional bedeutsame Straße der Kategorie II des funktionalen Straßennetzes (höherrangige Einstufung als die L 362, ehemals B 28 im Nagoldtal zwischen Altensteig und Nagold, die in Kategorie III eingestuft ist) sowie mit der sachgerechten Einbeziehung

des prosperierenden Teil-Klein zentrums Neubulach als bedeutender und weiter zu stärkender Siedlungsschwerpunkt im Verlauf dieser Achse. Die Festlegung des funktionalen Straßennetzes wird im Kapitel 4, Verkehrsinfrastruktur, näher erläutert.

[Hinweis zur Vorberatung im PA 25.11.10 (entfällt künftig): Im Zuge der Festlegung der neuen Regionalen Entwicklungsachse Altensteig – Neubulach – Calw ist noch zu prüfen, ob der ebenfalls an der L 348 gelegene Teilort Wart der Stadt Altensteig aufgrund der Lage an einer solchen Achse im neuen Regionalplan auch als Siedlungsbereich mit verstärkter Siedlungsentwicklung festgelegt werden soll. Diese Prüfung wird aber erst im später noch zu bearbeitenden Kapitel Siedlungswesen erfolgen.]

Die im Regionalplan Südlicher Oberrhein festgelegte Achse Appenweier – Oberkirch – Oppenau (– Freudenstadt) ist eine die Regionsgrenzen überschreitende Entwicklungsachse (im Wesentlichen entlang der Bundesstraße B 28 und der Renchtalbahn), die den Abschnitt Kehl – Willstätt – Appenweier der ausgeformten Landesentwicklungsachse Offenburg – Kehl (– Strasbourg) in östliche Richtung verlängert und an die Landesentwicklungsachse Freudenstadt – Horb am Neckar – Rottenburg am Neckar – Tübingen/Reutlingen anknüpft. Zur Entfaltung der raumordnerischen Potenziale der Entwicklungsachsen wird diese im Sinne einer überregional abgestimmten Raumentwicklung auch in der Region Nordschwarzwald im Regionalplan verankert und bis Freudenstadt weitergeführt.

Die Festlegung des Bereiches zwischen Hechingen, Haigerloch und Empfingen als Regionale Entwicklungsachse erfolgte bereits im Regionalplan Neckar-Alb 1993. Diese Festlegung wurde im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald mit dem Lückenschluss bis zur Landesentwicklungsachse Stuttgart – Horb am Neckar – Rottweil in Empfingen aufgegriffen und wird unverändert beibehalten.

[Hinweis zur Vorberatung im PA 25.11.10 (entfällt künftig): Die Prüfung einer zusätzlichen Regionalen Entwicklungsachse von Sulz a.N./Oberndorf a.N. über Dornhan bis Alpirsbach wurde vom RV Schwarzwald-Baar-Heuberg im Nachgang der Unterrichtung über die Fortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald gem. § 9 ROG vorgeschlagen und mit den Pendlerverflechtungen zwischen diesen Orten und Kommunen in der Region Nordschwarzwald begründet: Hier gebe es zahlreiche Berufspendler aus und insbesondere in die Region Nordschwarzwald. So würden auf der Strecke zwischen Sulz a.N. und der Regionsgrenze täglich rund 750 Berufspendler gezählt, die in den benachbarten Zentralen Orten Alpirsbach, Loßburg und Freudenstadt arbeiten. Mit den Einpendlern aus diesen drei Orten sowie den innerregionalen Pendlerströmen zwischen Sulz a.N. und Dornhan ergäben sich Berufspendlerströme von insgesamt gut 1.200 Erwerbstätigen.

Auf der Strecke von Oberndorf a.N. bis zur Regionsgrenze sind es ebenfalls etwa 750 Pendler, die in Alpirsbach, Loßburg oder Freudenstadt arbeiten. Die Gesamtpendlerströme liegen hier sogar nochmals deutlich höher als auf der Relation von Sulz ausgehend. Mit den Einpendlern aus den drei betrachteten Zentralen Orten der Region Nordschwarzwald sowie den innerregionalen Pendlerströmen zwischen Oberndorf und Dornhan sind es rund 1.700 Berufspendler, die täglich auf der Achse Oberndorf – Dornhan – Regionsgrenze unterwegs sind. Es wäre daher sowohl für die Verbindung von Sulz als auch von Oberndorf aus in Richtung Nordwesten wichtig, über eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur in das zentralörtliche System einbezogen zu werden und so die intensiven räumlichen Verflechtungen in diesem Teil der Region zu fördern.

Der Vorschlag betreffe in der Region Nordschwarzwald allenfalls den ‚Zielort‘ einer solchen Achse (hier Alpirsbach), da es in der Region Nordschwarzwald keine anderen Kommunen als mögliche ‚Achsenstandorte‘ zur Ausformung einer solchen Achse gibt. Der Vorschlag soll im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald dann weiter geprüft werden, wenn er im Zuge der derzeit ebenfalls laufenden Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg näher konkretisiert und auch mit den in Plansatz 2.6.2 des LEP 2002 genannten Kriterien untermauert wird.]

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

3.5.0 Allgemeine Grundsätze

G (1) Die **Erweiterung bestehender Abbaustätten soll grundsätzlich Vorrang vor Neuaufschlüssen** haben. Eingriffe in die Landschaft sollen so weit wie möglich minimiert werden. Alle Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Rohstoffen sollen konsequent genutzt werden und Substitutionsmöglichkeiten z.B. durch Recyclingbaustoffe sollen stets geprüft werden.

G (2) Für den Rohstoffabbau sollen zunächst **vorhandene Reserven** am Standort in bestehenden Konzessionen genutzt und ggf. Möglichkeiten, den vorhandenen Standort zu vertiefen, ausgeschöpft werden (maximale Ausnutzung genehmigter Flächen). Werden darüber hinaus weitere Abbauf Flächen benötigt, sollen vorrangig Flächen innerhalb der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.5.1) herangezogen werden. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sollen Flächen in den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.2) herangezogen werden.

G (3) Für Abbaustätten sollen **Gesamtkonzepte** aufgestellt werden, in denen die **Folgenutzungen** frühzeitig festgelegt werden. In der Regel sollen durch Rekultivierung die vorhandene Nutzung und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Bestehende Abbaustätten sollen soweit möglich einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Im Rahmen von Renaturierung und Folgenutzung soll die ökologische Funktion der Abbaustätten verbessert werden. Die Rekultivierung bzw. Renaturierung soll dem Abbaufortschritt entsprechend zeitnah beginnen. Auch während des voranschreitenden Abbaus soll artenschutzrechtlichen Belangen soweit möglich entgegengekommen werden.

G (4) Im Abbau befindliche und abgebaute Steinbrüche und Abbaustellen können zu für den Naturschutz **wichtigen Rückzugsgebieten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten** werden. Sie können daher von hoher artenschutzfachlicher Bedeutung sein und wertvolle Bausteine für ein regionales Biotopverbundsystem darstellen. Eine ökologische Wertsteigerung abgebauter Flächen für den Natur- und Artenschutz soll daher zumindest auf Teilflächen und insbesondere auf Extremstandorten angestrebt und bereits bei den fachrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rekultivierungs- bzw. Renaturierungskonzept berücksichtigt werden.

Begründung zu G (1) bis G (4):

Aufgrund ihrer geologischen Entstehung sind mineralische Rohstoffe standortgebunden, mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbare natürliche Ressourcen. In den meisten Fällen ist ihre Gewinnung mit Raumnutzungskonflikten verbunden. Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Daher soll der Neuaufschluss von neuen Abbaugebieten durch Rohstoffabbauvorhaben erst erfolgen, nachdem die in Nutzung befindlichen Standorte so weit wie möglich abgebaut sind. Da die Rohstoffe endlich sind, trägt der Vorrang der Erweiterung weitestgehend dem Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung.

Eine frühzeitige Gesamtkonzeption für die einzelnen Abbaustätten, die auch deren Folgenutzung beinhaltet, trägt wesentlich zur Minimierung der Landschaftsbeeinträchtigung und zur Einbindung der

Abbaustätte in die Landschaft nach Nutzungsaufgabe bei. Dabei sind auch die Möglichkeiten für eine Ablagerung von Erdaushub in Abbaustätten zu prüfen und mit den Belangen des Naturschutzes zur Schaffung von wertvollen Sekundärbiotopen abzuwägen. Im Rahmen der Rekultivierung soll grundsätzlich eine vollständige Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgen.

Zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Abbaustätten soll zukünftig verstärkt das Instrument „Natur auf Zeit“ zur Anwendung kommen, das ist dynamischer Naturschutz in Kooperation mit Unternehmen: Trotz staatlicher Bemühungen, den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten, ist privates Naturschutzengagement unabdingbar. Das Bundesamt für Naturschutz BfN fördert zahlreiche Vorhaben, um entsprechende Potenziale, etwa bei der naturnahen Gestaltung von Firmengeländen, zu erschließen. Unternehmen wünschen sich aber auch die Rechtssicherheit, erforderlichenfalls doch wieder auf die Flächen zugreifen zu können. Im Projekt "Natur auf Zeit - Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen" des BfN wurden erste praxisbezogene Ansätze für die Ausgestaltung von "Natur auf Zeit" entwickelt und beschrieben. Unter "Natur auf Zeit" versteht man dabei die Möglichkeit, dass sich auf einer in der Regel vorab bestimmten Fläche durch Nutzung, un gelenkte Sukzession oder Pflege der Zustand von Natur und Landschaft aus Naturschutzperspektive zeitweise positiv verändert und diese Veränderung unter bestimmten Voraussetzungen wieder beseitigt werden darf.

G (5) Die in den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg in der Region Nordschwarzwald dargestellten **nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit** sollen, soweit sie nicht im Folgenden als Vorranggebiet festgelegt sind, bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden. Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen oder diese wesentlich erschweren, sollen in diesen Bereichen vermieden werden.

Begründung:

Auf den Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) und anderen Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) werden die wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen des Landes auf Grundlage rohstoffgeologischer Erkundungen und Untersuchungen dargestellt, erläutert und bewertet. Vorrangiges Ziel laut Vorwort in den KMR ist die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung seitens der Regionalplanung und der Rohstoffindustrie. Insbesondere die in den Karten dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit stellen die wichtigste Grundlage für die weiteren planerischen Arbeiten dar.

Da diese Vorkommen, insbesondere bezogen auf die Rohstoffgruppe „Natursteine für den Verkehrsbau, für Baustoffe und als Betonzuschlag“ in der Region Nordschwarzwald aufgrund der geologischen Gegebenheiten sehr begrenzt sind und nur sehr kleinräumig vorliegen, sollen zumindest die Vorkommen, die laut KMR bereits nachgewiesen und deren Bauwürdigkeit bereits mit „wahrscheinlich“ bewertet ist, über die Festlegung regionalplanerischer Vorranggebiete hinaus zum Zwecke einer langfristigen Vorsorge für die Rohstoff-Nutzbarkeit bei allen künftigen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

G (6) Bei Abbauvorhaben sollen langfristige erheblich nachteilige **verkehrliche Auswirkungen** insbesondere auf umliegende Ortsdurchfahrten vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen sollen im Rahmen der fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren geprüft und soweit möglich festgelegt werden.

Begründung:

Durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe resultiert zu- und abfahrender LKW-Verkehr, der nicht in jedem Fall ortsdurchfahrtsfrei zum regional- und überregional bedeutsamen Fernstraßennetz und zu den Verbrauchszielorten gelangen kann. Sofern die Sorge besteht, dass im direkten Umfeld von Abbaustandorten Ortsdurchfahrten insbesondere kleinerer Gemeinden überproportional stark belastet würden, wäre dies in den nachfolgenden fachgesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahren, i.d.R. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, genauer zu prüfen und erforderlichenfalls Abhilfe- und Vermeidungsmaßnahmen unter Mitwirkung der Abbaufirmen zu ermitteln und bei konkretem Bedarf festzulegen.

N (7) Die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Bereiche mit **Bergbauberechtigung** kennzeichnen Felder, in denen aufgrund nachgewiesener Bodenschätze Bergbauberechtigungen bestehen.

G (8) Bei Planungen und Maßnahmen in Bereichen mit Bergbauberechtigung soll das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) beteiligt werden.

Begründung:

Neben den oberflächennahen Rohstoffen sind auch die sogenannten bergfreien Bodenschätze von Bedeutung. Diese werden bergmännisch unter Tage gewonnen. Für diese werden sog. Bergbauberechtigungen erteilt. In der Raumnutzungskarte sind diese Bergbauberechtigungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) – nachrichtlich dargestellt. Diese Bergbauberechtigungen unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes. Innerhalb dieser Bergbauberechtigungen sind andere Nutzungen nicht von vorneherein ausgeschlossen. Jedoch soll zur Wahrung bestehender Rechte bei Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) – gehört werden.

3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugebiete)

Z (1) Es werden folgende **Vorranggebiete für den Abbau** oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugebiete) festgelegt, die in der Raumnutzungskarte dargestellt sind:

Tabelle 1, Abbaugebiete für Naturstein (AN):

*[Hinweis: Die nachfolgenden Tabellen zu den Plansätzen 3.5.1 ff. stellen jeweils eine Übersicht über die **momentane Prüfkulisse** für potenzielle Vorranggebiete dar, die sich derzeit teilweise noch in erforderlichen Abstimmungen mit Firmen und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) befinden. Darüber hinaus kann erst nach der noch erforderlichen Umweltprüfung die finale Gebietskulisse der Vorranggebiete festgelegt werden, die im eigentlichen Planentwurf verbleiben werden.]*

Lfd. Nr.	Bezeichnung*, Lage	Gesteinsart	Bemerkungen	Größe (ca. ha)
AN 1	7017-2-A, Kelttern-Dietlingen „Erweiterung West/NW“	Kalkstein, Muschelkalk	Westliche Erweiterung des aktiven Steinbruchs? (angestrebte Lösung; es wird noch das Votum des Eigentümers des betroffenen Waldes abgewartet)	7,8
AN 2	7017-3-A, Kämpfelbach-Ersingen „Rüttel“	Kalkstein, Muschelkalk	Nordöstliche Erweiterung des Steinbruchs, genehmigt aber noch unverritz	4,1

* Nummerierung entsprechend der Gewinnungsstellen-Datenbank des LGRB bzw. in Abstimmung mit diesem

Lfd. Nr.	Bezeichnung*, Lage	Gesteinsart	Bemerkungen	Größe (ca. ha)
AN 3	7017-3-A2, Kämpfelbach-Ersingen „Erweiterung SO“	Kalkstein, Muschelkalk	Spätere südöstliche Erweiterung des Steinbruchs	7,9
AN 4	7018-1-A, Mühlacker-Enzberg „Hitzberg Ost“	Kalkstein, Muschelkalk	Westliche Erweiterung am bestehenden Standort	17,6
AN 5	7019-1-A2, Illingen/Vaihingen „Lichtenberg West“	Kalkstein, Muschelkalk	Erweiterung am Standort, entspricht dem westlichen Teil des früheren Schutzbedürftigen Bereichs	7,4
AN 6	7019-9-A, Illingen-Süd „Lausegerten“	Kalkstein, Muschelkalk	Neues Abbaugelände für den derzeit noch betriebenen Steinbruch Illingen	13
AN 7	7119-1-A, Heimsheim	Kalkstein, Muschelkalk	Östliche Erweiterung am Standort, entspricht Teil des früheren Schutzbedürftigen Bereichs	5
AN 8	7119-2-A, Mönsheim „Geißberg“	Kalkstein, Muschelkalk	Südwestliche Erweiterung am bestehenden Standort (bereits genehmigt)	6,5
AN 9	7119-2-A2, Mönsheim „Geißberg Süd“	Kalkstein, Muschelkalk	An AN 8 anschließende südöstliche Erweiterung	10
AN 10	7318-1-A, Wildberg-Sulz am Eck „Weiler“	Kalkstein, Muschelkalk	Erweiterung am Standort, entspr. dem westlichen Teil des 2012 festgelegten Abbaugeländes (bereits genehmigt)	9,1
AN 11	7318-1-A2, Wildberg-Sulz am Eck „südlich Furtweg“	Kalkstein, Muschelkalk	An AN 10 anschließende nördliche Erweiterung am bestehenden Standort	10,4
AN 12	7416-2-A, Baiersbronn-Klosterreichenbach/-Heselbach „Schrofel“	Granit, Gneis	Erweiterung an altem Standort, entspricht früheren Festlegungen	4,2
AN 13	7417-3-A, Waldachtal-Salzstetten, „Alzheimer Heiligenwald“	Kalkstein, Muschelkalk	Östlicher Teil des genehmigten, aber noch nicht verritzten Gebietes	3,0
AN 14	7418-1-A, Nagold-Ost/(Mötzingen)	Kalkstein, Muschelkalk	Nordwestliche Erweiterung des Steinbruchs Mötzingen	4,9
AN 15	7517-1-A, Glatten Südost „Lichthof“	Kalkstein, Muschelkalk	Südöstliche Erweiterung des Steinbruchs, entspricht früherem Schutzbedürftigen Bereich	2,7
AN 16	7517-3-A, Dornstetten „Latzenberg“	Kalkstein, Muschelkalk	Nördliche Erweiterung des Steinbruchs, entspricht Teil des früheren Schutzbedürftigen Bereichs	7,5
AN 17	7518-3-A, Horb-Talheim „Glufenteich“	Kalkstein, Muschelkalk	Nördliche Erweiterung des Steinbruchs, entspricht ca. der Hälfte des 2012 festgelegten Abbaugeländes	6,9
AN 18	7618-3-A, Empfingen	Kalkstein, Muschelkalk	Östliche Erweiterung des Steinbruchs Sulz am Neckar-Fischingen, entspricht weitgehend dem bereits 2012 festgelegten Abbaugelände	5,2
AN 19	7618-3-A2, Empfingen/Horb-Betra „Lehle“	Kalkstein, Muschelkalk	Nördliche Erweiterung des Steinbruchs Sulz-Fischingen in Ergänzung zu AN 18	14,1
Summe:				147,3
<i>[Soll (vgl. die Begründung auf S. 91):</i>				<i>ca. 145]</i>

Tabelle 2, Abbaugelände für Natur-Werkstein (AW):

Lfd. Nr.	Bezeichnung*, Lage	Gesteinsart	Bemerkungen	Größe (ca. ha)
AW 1	6918-3-A, Maulbronn „Lauster-Bruch“	Schilfsandstein	Erweiterung am vorhandenen Standort (entspricht früherem Schutzbedürftigen Bereich)	3,3
AW 2	7019-1-A, Illingen/Vaihingen-Roßwag „Lichtenberg Süd“	Kalkstein, Muschelkalk	Muschelkalk als Werkstein für den Garten- und Wasserbau	0,5
AW 3	7118-1-A, Tiefenbronn-Mühlhausen	Buntsandstein	Erweiterung am vorhandenen Standort	1,5

Z (2) In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugelände) ist die Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen zu konzentrieren. Die **Rohstoffgewinnung hat dort Vorrang vor anderen Nutzungen**; in den Abbaugeländen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind, diesem entgegenstehen oder diesen wesentlich erschweren würden.

3.5.2 Gebiete zur Sicherung von mineralischen Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

Z (1) Es werden folgende **Vorranggebiete zur Sicherung** oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Sicherungsgebiete) festgelegt, die in der Raumnutzungskarte dargestellt sind:

Tabelle 1, Sicherungsgebiete für Naturstein (SN) [sh. Hinweis zu PS 3.5.1]:

Lfd. Nr.	Bezeichnung†, Lage	Gesteinsart	Bemerkungen	Größe (ca. ha)
SN 1 ?	7017-2-S, Keltern-Dietlingen „Rannwald Nord“	Kalkstein, Muschelkalk	Prüffläche für ein neues Sicherungsgebiet für den Steinbruch Dietlingen	17
SN 1 ?	7017-2-S, Kämpfelbach-Ersingen, „Elmen/Kalkofen“	Kalkstein, Muschelkalk	Alternative Prüffläche für ein neues Sicherungsgebiet für den Steinbruch Dietlingen	20
SN 1 ?	7017-2-S, Pforzheim, „Müllerskreuz“	Kalkstein, Muschelkalk	Alternative Prüffläche für ein neues Sicherungsgebiet für den Steinbruch Dietlingen	20
SN 1 ?	7017-2-S, Pforzheim, „Klapfenhardt“	Kalkstein, Muschelkalk	Alternative Prüffläche für ein neues Sicherungsgebiet für den Steinbruch Dietlingen (bereits bekannt: hohe Hürden bzgl. Artenschutz)	20
SN 2	7017-3-S, Kämpfelbach-Ersingen, Erweiterung Südost	Kalkstein, Muschelkalk	Neues Sicherungsgebiet für den Steinbruch Ersingen	9,0

* Nummerierung entsprechend der Gewinnungsstellen-Datenbank des LGRB bzw. in Abstimmung mit diesem

† Nummerierung entsprechend der Gewinnungsstellen-Datenbank des LGRB bzw. in Abstimmung mit diesem

Lfd. Nr.	Bezeichnung [†] , Lage	Gesteinsart	Bemerkungen	Größe (ca. ha)
SN 3	7018-1-S, Mühlacker-Enzberg, „Hitzberg West“	Kalkstein, Muschelkalk	Neues Sicherungsgebiet für den Steinbruch Enzberg	17,3
SN 4	7019-9-S, Illingen-Süd „Wolfsäcker“	Kalkstein, Muschelkalk	Entspricht dem 2012 bereits festgelegten Sicherungsgebiet für den Steinbruch Illingen	13,7
SN 5	7119-1-S, Heimsheim	Kalkstein, Muschelkalk	Entspricht dem 2012 bereits festgelegten Sicherungsgebiet	8,6
SN 6	7119-1-S2, Heimsheim „Reisach Nordost“	Kalkstein, Muschelkalk	Weiteres Sicherungsgebiet in Fortsetzung zu SN 6	11,2
SN 7	7318-1-S, Wildberg-Sulz am Eck „Lehen“	Kalkstein, Muschelkalk	Entspricht dem 2012 bereits festgelegten Sicherungsgebiet	22,8
SN 8	7318-1-S2, Wildberg-Sulz am Eck „nördlich Furtweg“	Kalkstein, Muschelkalk	Zusätzliches Sicherungsgebiet für den einzigen großen Abbaustandort im Landkreis Calw	16,6
SN 9	7416-2-S, Baiersbronn-Klosterreichenbach/-Heselbach „Schrofel“	Granit, Gneis	Entspricht dem 2012 bereits festgelegten Sicherungsgebiet	1,6
SN 10	7417-3-S, Waldachtal-Salzstetten „Alzheimer Heiligenwald“	Kalkstein, Muschelkalk	Anpassung/Umformung des bisherigen Sicherungsgebietes in Abstimmung mit der Firma	10,0
SN 11	7418-1-S, Nagold-Ost/(Mötzingen)	Kalkstein, Muschelkalk	Entspricht dem 2012 bereits festgelegten Sicherungsgebiet	22,6
SN 12	7517-1-S, Glatten Südwest	Kalkstein, Muschelkalk	Entspricht dem 2012 bereits festgelegten Sicherungsgebiet	3,1
SN 13	7517-1-S2, Glatten/Schopfloch	Kalkstein, Muschelkalk	Entspricht dem 2012 bereits festgelegten Sicherungsgebiet	12,7
SN 14	7518-3-S, Nagold-Hochdorf „Mark“	Kalkstein, Muschelkalk	Sicherungsgebiet östlich angrenzend an den bestehenden Steinbruch Horb-Talheim	8,5
SN 15	7616-1-S, Alpirsbach-Rötenbach	Granit	Südöstliche Erweiterung des früheren Steinbruchs	2,9
SN 16	7618-3-S, Horb-Betra „Neufeld“	Kalkstein, Muschelkalk	Langfristiges Sicherungsgebiet für den Steinbruch Sulz-Fischingen	23,6
Summe (ohne Werte in blauer Schrift):				201,2
<i>[Soll (vgl. Begründung auf S.91):</i>				<i>ca. 180]</i>

Tabelle 2, Sicherungsgebiete für Natur-Werkstein (SW):

Lfd. Nr.	Bezeichnung*, Lage	Gesteinsart	Bemerkungen	Größe (ca. ha)
SW 1	6918-2-S, Maulbronn südlich der K 4513	Schilfsandstein	Langfristiges Sicherungsgebiet für den bestehenden Steinbruch Maulbronn; entspricht bereits festgelegtem Gebiet	4,6
SW 2 ?	7017-1-S, Remchingen-Wilferdingen	Buntsandstein	Langfristiges Sicherungsgebiet für den nicht mehr aktiven Steinbruch? (derzeit Prüfung durch das LGRB)	1
SW 3 ?	7117-1-S, Keltern-Weiler	Buntsandstein	Langfristiges Sicherungsgebiet für den nicht mehr aktiven Steinbruch? (derzeit Prüfung durch das LGRB)	1,5
SW ...	7118-1-S, Tiefenbronn-Mühlhausen	Buntsandstein	Sicherungsgebiet für den aktiven Steinbruch Mühlhausen, entspricht dem bereits 2012 festgelegten Gebiet	1,3
SW ?	7417-1-S, Pfalzgrafenweiler	Buntsandstein	Langfristiges Sicherungsgebiet für den nicht mehr aktiven Steinbruch? (derzeit Prüfung durch das LGRB)	0,6

Tabelle 3, Sicherungsgebiete für Ziegeleirohstoffe (SZ): (ggf.)

Lfd. Nr.	Bezeichnung†, Lage	Gesteinsart	Bemerkungen	Größe (ca. ha)
SZ 1	6918-6-S, Knittlingen-Hohenklingen/Maulbronn	Tonmergelstein	Derzeit Prüfung durch das LGRB, ob noch erforderlich; entspricht dem 2000 festgelegten Schutzbedürftigen Bereich	8
SZ 2	6919-8-S, Sternenfels-Diefenbach	Tonmergelstein	Derzeit Prüfung durch das LGRB, ob noch erforderlich; ggf. Festlegung der im FNP dargestellten Fläche als VRG	9
SZ 3	7018-4-S, Ölbronn-Dürren „Hagau“	Lößlehm	Derzeit Prüfung durch das LGRB, ob noch erforderlich; entspricht weitgehend dem 2000 festgelegten Schutzbedürftigen Bereich	23,5
SZ 4	7018-6-S, Ispringen/Neulingen „Oberfeld“	Lößlehm	Derzeit Prüfung durch das LGRB, ob noch erforderlich; entspricht dem 2000 festgelegten Schutzbedürftigen Bereich	15,5
SZ 5	7019-7-S, Wiernsheim-Pinache „Nußmannsklamme“	Löß/Lößlehm	Derzeit Prüfung durch das LGRB, ob noch erforderlich; entspricht dem östlichen Teil des 2000 festgelegten Schutzbedürftigen Bereichs	9
SZ 6	7418-2-S, Nagold-Vollmaringen	Lößlehm/Tonstein	Derzeit Prüfung durch das LGRB, ob noch erforderlich; entspricht dem 2000 festgelegten Schutzbedürftigen Bereich	29

Z (2) Die Vorranggebiete zur Sicherung dienen der **langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau** nach Erschöpfung der festgelegten Vorranggebiete

* Nummerierung entsprechend der Gewinnungsstellen-Datenbank des LGRB bzw. in Abstimmung mit diesem

† Nummerierung entsprechend der Gewinnungsstellen-Datenbank des LGRB bzw. in Abstimmung mit diesem

für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In den Vorranggebieten zur Sicherung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen (Sicherungsgebiete) sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem späteren Rohstoffabbau nicht vereinbar sind, diesem entgegenstehen oder diesen wesentlich erschweren würden.

G (3) Ein **vorzeitiger Abbau** von Rohstoffen in Vorranggebieten zur Sicherung ist ausnahmsweise dann möglich, wenn keine Flächen in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mehr zur Verfügung stehen oder ein Abbau in diesen Gebieten aus anderen Gründen tatsächlich nicht mehr möglich ist.

Begründung zu den Plansätzen 3.5.1 und 3.5.2:

Grundlagen für das Kapitel Rohstoffsicherung sind neben den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben insbesondere das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Stufe 2 „Nachhaltige Rohstoffsicherung“ von 2004 (RSK 2004) sowie der geltende Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald samt der 1. bis 3. Änderung und Ergänzung (zuletzt verbindlich 2015/2016). Alle Ausführungen beziehen sich auf mineralische Rohstoffe.

Erforderlichkeit:

Ziel und Zweck der Planung und der Festlegung der Vorranggebiete ist es, die in der Region vorhandenen nutzbaren Rohstoffvorkommen im Sinne einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung zu sichern. Diese Vorkommen stellen eine wesentliche Rohstoffbasis vor allem für den Erhalt und den Ausbau der regionalen (Verkehrs-)Infrastruktur dar. Mit den Festlegungen wird der Rohstoffindustrie ein ausreichend langfristiger Planungsspielraum sowie größtmögliche Planungssicherheit gewährleistet. Damit können Investitionen sinnvoll geplant und gesteuert werden. Die betrieblichen Anforderungen der Unternehmen haben deshalb bei den Festlegungen eine nicht unwesentliche Rolle gespielt.

Grundlegend relevant für die Lage und die Dimensionierung der festgelegten Gebiete sind im Weiteren die strukturelle Zielsetzung, den Abbau soweit wie möglich verbrauchsnahe durchzuführen, also ein dezentrales Flächensicherungskonzept umzusetzen. Darüber hinaus bilden Umfang und Größenordnung der in den kommenden Jahren mittel- bis langfristig erforderlichen Flächen für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sowie Kenntnisse über verfügbare und abbauwürdige Lagerstätten die Basis für das vorliegende regionalplanerische Rohstoffsicherungskonzept.

Fachgrundlagen:

Rohstoffe sind absolut standortgebunden und nur dort gewinnbar, wo entsprechende Vorkommen vorhanden sind. Entsprechende geologische Grundlagendaten liegen dazu beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) unter anderem in Form der Karten mineralischer Rohstoffe (KMR), durch Einzelgutachten und auch bei Firmen durch Bohrungen und Erkundungen vor. Weitere Anforderungen und Kenntnisse wurden vom LGRB im Sommer und Herbst 2018 gemeinsam mit dem Regionalverband bei allen bekannten Abbaufirmen in der Region abgerufen bzw. erhoben. Außerdem wurden seitdem vorliegende neue Erkenntnisse durch weitere Bohrungen oder andere geologische Erkundungen in die Bewertung potenzieller Vorranggebiete und in die Abwägung einbezogen. Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt grundsätzlich nur dort, wo nach den vorliegenden rohstoffgeologischen Erkenntnissen nachgewiesene und wahrscheinlich abbauwürdige Vorkommen vorhanden sind. Dies ist in der Region nur in sehr geringem Umfang der Fall. Die Festlegung der Vorranggebiete ist auf diese wenigen Vorkommen beschränkt und kann daher nicht an beliebigen anderen Stellen der Region erfolgen.

Regionalbedeutsamkeit:

Die raumordnerische Vorrangfestlegung für nachgewiesene und abbauwürdige Rohstoffvorkommen und deren Sicherung vor entgegenstehenden Nutzungen ist für die Region Nordschwarzwald aus überörtlichem

Interesse erforderlich. Da diese Rohstoffe unveränderlich ortsgebunden sind, ist die räumliche Festlegung von Vorranggebieten auch an diese besonderen Lage- und Standortbedingungen gebunden.

Nach § 11 Abs. 3 LplG erfolgen Festlegungen im Regionalplan u.a. nur, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Grundsätzlich ist es Ziel, in der Region Vorsorge für die langfristige Versorgungssicherheit der Rohstoffnutzer mit heimischen mineralischen Rohstoffen zu treffen. Regional (und z.T. überregional) bedeutsam sind insbesondere die in der Region Nordschwarzwald vorkommenden Rohstoffe der Gruppen „Natursteine“ (hier insbes. Muschelkalksteine sowie Hartgesteine wie Granite und Plutonite vor allem für den Verkehrswegebau und als Betonzuschlagstoff), „Naturwerksteine“ wie Schilf-, Platten- und Buntsandstein insbesondere für die Bauwirtschaft und den Denkmalschutz (z.B. bei der Sanierung und Restaurierung von historischen Gebäuden wie Kirchen und Klöstern) *sowie „Ziegeleirohstoffe“ wie Tone und Lößlehm für die Ziegelindustrie.*

Bei Abbaustellen und abbauwürdigen Vorkommen der Rohstoffgruppe „Natursteine“ ist eine Regionalbedeutsamkeit der Abbaustelle einschließlich der regionalplanerisch festzulegenden Gebiete in der Regel ab einer Größe von 5 Hektar gegeben. Für die Rohstoffgruppe der „Naturwerksteine“ wird kein Anhaltswert für die Bestimmung der Regionalbedeutsamkeit festgelegt: Maßgeblich dafür ist, dass hier nicht allein die Größenordnung von einigen Hektar oder die optische Wahrnehmbarkeit der Abbaustelle (und damit auch des Landschaftseingriffs) vorrangig für die Definition der „Regionalbedeutsamkeit“ sein kann, sondern vor allem der Aspekt der Knappheit und der Seltenheit der genannten Rohstoffe in Baden-Württemberg. Gerade die letztgenannten Abbaustellen weisen aufgrund sehr ungleichmäßiger, manchmal nur schwacher Nachfrage eher geringe Ausmaße auf, die dort gewonnenen Werksteine sind aber dennoch wegen der Bedeutung des Materials für die Denkmalpflege oft sogar landesweit gefragt und die Abbaustellen aus diesem Grund als regionalbedeutsam einzustufen.

Planungszeitraum:

In Nr. 3 der VwV Regionalpläne ist festgelegt, dass der Regionalplan auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten ist. Festlegungen zur Rohstoffsicherung (Abbaugebiete und Sicherungsgebiete) können für Abbaugebiete auf einen Zeitraum von rund 20 Jahren und für Sicherungsgebiete auf einen Zeitraum von rund 25 Jahren ausgelegt werden. Sie müssen mit der Gesamtplanung für die Region vereinbar sein.

Im Sinne der Rohstoffindustrie ist die längerfristige Flächenvorsorge für ca. 20 bzw. 25 Jahre erstrebenswert, sofern dafür ein Bedarf angemeldet und die rohstoffgeologische Geeignetheit der Vorkommen nachgewiesen ist. Am 15. Mai 2019 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald einen Grundsatzbeschluss zur Bemessung der künftigen Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung gefasst. Danach sind die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für einen Zeitraum von 20 Jahren und die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen für einen Zeitraum von 25 Jahren zu bemessen.

Planungsinstrumente:

Gemäß Nr. 4.1 der VwV Regionalpläne sind für die Rohstoffsicherung in der Regel Vorranggebiete festzulegen.

Bedarfsabschätzung:

1. Allgemeines

Umfang und Größenordnung der Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind vor allem am Gesamtbedarf der jeweiligen Region auszurichten (§ 11 Abs. 3 LplG). Dabei sind auch Standorte an den Regionsgrenzen und ggf. bereits erfolgte Festlegungen in Nachbar-Regionalplänen zu berücksichtigen. Exakt berechnen lässt sich der Bedarf und der Umfang der festzulegenden Gebiete jedoch nicht, da die Nachfrage nach heimischen Rohstoffen aus der Region nicht für eine genaue Zahl an Jahren im Voraus absehbar ist und auch von den Abbaufirmen nicht genau beziffert werden kann. Die Förderung der Rohstoffe erfolgt ausschließlich bedarfsorientiert. Prognosen hierzu sind mit einer großen Unschärfe behaftet; weitere Unsicherheiten benennt das Rohstoffsicherungskonzept. Eine immanente

Unschärfe von Rohstoffprognosen hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg daher schon bisher bei der Genehmigung von Regionalplänen in ständiger Praxis zugestanden.

Deshalb erfolgt eine grobe Schätzung des künftigen Bedarfs auf der Grundlage der Förder- und Produktionszahlen der Vergangenheit unter Ausschaltung extremer konjunktureller Schwankungen. Der Gesamtbedarf an oberflächennahen Rohstoffen für die Steine- und Erden-Industrie ist abhängig von der Wirtschafts- und Bauentwicklung. Da diese Entwicklung Schwankungen unterworfen ist, werden Mittelwerte über Konjunkturzyklen hinweg zugrunde gelegt. Hilfsweise wird dazu als Maßstab für eine Bedarfsvoraus-schätzung die jährliche Durchschnittsmenge der in den letzten fünf bis zehn Jahren produzierten Rohstoffe an den Abbaustandorten angesetzt, für die in der Region Nordschwarzwald und somit im Regionalplan Nordschwarzwald Gebiete gesichert werden müssen, und diese als Trend für die nächsten Jahre fortgeschrieben.

2. Substituierbarkeit

Dies betrifft in der Region Nordschwarzwald allenfalls den hier vorwiegend geförderten Naturstein Muschelkalk. Die Möglichkeiten der Substitution sind in der Bedarfsabschätzung laut Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) dahingehend mitberücksichtigt, als dass die verwendeten Mengen an Recyclingbaustoffen in den vergangenen Jahren nicht in den Förder- und Produktionsmengen der Betriebe beinhaltet sind. Ebenfalls mitberücksichtigt sind die in der Vergangenheit erfolgten Verlagerungen von der Rohstoffgruppe Sande und Kiese hin zu Splitten und Brechsanden aus Muschelkalk. Andere Substitutionsprozesse, Maßnahmen zur Ressourceneffizienzsteigerung oder Technologie-sprünge, die zu deutlich anderen Bedarfsabschätzungen führen würden, sind für die Muschelkalkverwendungs-zwecke derzeit nicht erkennbar.

3. **Natursteine** für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag

Ausgangspunkt der Bedarfskalkulation für den erforderlichen Umfang an Vorranggebieten für diese Rohstoffgruppe ist die durchschnittliche Rohförderung der Betriebe in der Region Nordschwarzwald sowie der Betriebe an der Regionsgrenze, für die innerhalb der Region Nordschwarzwald und damit im Regionalplan Nordschwarzwald Rohstoffvorkommen gesichert werden müssen. In diese Betrachtung fließen in einem ersten Schritt die 17 Standorte ein, an denen Natursteine (fast ausschließlich Muschelkalk) derzeit abgebaut werden oder an denen ein Abbau geplant ist.

In die weitere Bedarfskalkulation wird der Standort Knittlingen/Bretten (Nr. 6918-1) nicht einbezogen, da für diesen Standort mangels geeigneter Vorkommen in der Region Nordschwarzwald keine Vorranggebiete im Regionalplan Nordschwarzwald mehr festgelegt werden können. Entsprechende Gebiete werden mittlerweile ausschließlich auf Gemarkung Bretten im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegt.

Dagegen werden einbezogen die grenzübergreifenden Standorte Nagold-Ost/Mötzingen (Nr. 7418-1) und Sulz-Fischingen/Empfingen/Horb-Betra (Nr. 7618-3). Aufgrund der ortsgebundenen nachgewiesenen und abbauwürdigen Vorkommen in der Region Nordschwarzwald, die für diese Betriebe bedeutsam sind, ist es daher sachgerecht und erforderlich, auch im Regionalplan Nordschwarzwald Vorranggebiete für diese Standorte festzulegen. Somit beruht die Bedarfskalkulation auf den Förder- und Produktionsmengen von 16 Betrieben. Die Gesamtfördermenge dieser Betriebe betrug in den letzten ca. fünf bis zehn Jahren durchschnittlich ca. 5 Mio. Tonnen pro Jahr (Quelle: Fördermengenangaben aus der Rohstoffgewinnungsstellen-Datenbank des LGRB und Angaben des ISTE).

Kalkulation zur Bemessung der Gebiete für den **Abbau** oberflächennaher Rohstoffe für einen Zeitraum von **20** Jahren:

	5 Mio. t/a x 20 Jahre =	100 Mio. t
+ Zuschlag von 25 % geologische Unsicherheiten gemäß RSK 2004:		25 Mio. t
+ Zuschlag von 20 % Unsicherheit Grundstücksverfügbarkeit " :		20 Mio. t
+ Zuschlag von 20 % Genehmigungsunsicherheit " :		20 Mio. t
	Summe:	165 Mio. t;

Umrechnung in m³ (Dichte Festgestein = 2,5 t/m³): → ca. 66 Mio. m³;

Kalkulation zur Bemessung der Gebiete zur **Sicherung** oberflächennaher Rohstoffe für einen Zeitraum von **25** Jahren:

	5 Mio. t/a x 25 Jahre =	125 Mio. t
+ Zuschlag von 25 % geologische Unsicherheiten gemäß RSK 2004:		31 Mio. t
+ Zuschlag von 20 % Unsicherheit Grundstücksverfügbarkeit “ :		25 Mio. t
+ Zuschlag von 20 % Genehmigungsunsicherheit “ :		25 Mio. t
	Summe:	206 Mio. t.

Umrechnung in m³ (Dichte Festgestein = 2,5 t/m³): → ca. 82 Mio. m³.

[Hinweis zum Umrechnungsfaktor 2,5: Die tatsächliche Dichte des Festgesteins beträgt beim Muschelkalk 2,6 bis 2,7 t/m³. Da der obere Muschelkalk in den Vorkommen in der Region Nordschwarzwald in der Regel aber mit mergeligen Einschlüssen durchsetzt ist, kann hier zur Umrechnung nicht die reine Gesteinsdichte herangezogen werden, sondern in Abstimmung mit dem LGRB der (entsprechend angepasste) Faktor von 2,5 t/m³.]

Um zu Flächenangaben (in ha) und somit zu einer festzulegenden Gebietskulisse zu gelangen, muss im Weiteren die Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen berücksichtigt werden. Dazu wird der **Mittelwert der durchschnittlichen Rohstoffmächtigkeit** der aktuellen Abbaustandorte in der Region Nordschwarzwald herangezogen. Deren Mächtigkeit bewegt sich laut Gewinnungsstellen-Datenbank des LGRB im Durchschnitt zwischen ca. 38 m und ca. 54 m; der Mittelwert beträgt **ca. 46 m**.

Daraus ergeben sich folgende erforderliche **Gebietsumfänge** für die Rohstoff-**Vorranggebiete für Natursteine**:

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für einen Zeitraum von 20 Jahren: **rd. 145 ha**;
Gebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe für einen Zeitraum von 25 Jahren: **rd. 180 ha**.

Die Bemessung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen erfolgte zwecks Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Firmen für jeden Standort in enger Abstimmung mit den jeweils betroffenen Abbaufirmen und dem Industrieverband Steine und Erden (ISTE) Baden-Württemberg. Die Dimensionierung der Gebiete im Einzelnen erfolgte dabei auf der Basis der bisher an den jeweiligen Standorten abgebauten durchschnittlichen jährlichen Rohstoffvolumina. Eine Plausibilitätsprüfung ergab dabei eine weitestgehende Übereinstimmung zwischen den zuvor näherungsweise kalkulierten Gesamtbedarfen an Abbau- und Sicherungsgebieten für die Region für 20 bzw. 25 Jahre und der Summe aller an den einzelnen Standorten jeweils konkret festgelegten Vorranggebiete auf der Basis der angemeldeten Interessensgebiete, die von den Firmen und dem ISTE standortbezogen jeweils für eine Laufzeit von ca. 20 bzw. 25 Jahren kalkuliert wurden.

4. Naturwerksteine

In der Region Nordschwarzwald wird bislang noch an drei Standorten Naturwerkstein abgebaut, und zwar Schilfsandstein (in Maulbronn), Buntsandstein (in Tiefenbronn-Mühlhausen) und Muschelkalk (am Standort Illingen/Vaihingen-Roßwag). Die Werksteine finden Verwendung als Rohblöcke für Massivbauten, Ornamentsteine, Grabsteine, Denkmale, Restaurierungsarbeiten an historischen Bauwerken, Fassadenplatten, Bodenplatten, Tür- und Fensterrahmen und als Mauersteine für den Garten- und Landschaftsbau. Des Weiteren werden hochwertige Muschelkalkblöcke auch als Wasserbausteine verwendet. Der Werksteinabbau erfolgt i.d.R. nicht gleich- bzw. regelmäßig im gleichbleibenden Umfang, da die Nachfrage stark z.B. vom Restaurierungsbedarf im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung sowie der Denkmalpflege abhängt. Daher ist auch hier trotz fehlender statistisch signifikanter Produktionsmengen eine langfristige Standortsicherung nötig. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil qualitativ hochwertige Naturwerksteinvorkommen sehr selten sind.

Für den Standort Tiefenbronn werden daher die Vorranggebiete übernommen, die im Zuge der 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung bereits festgelegt wurden. Für den Standort Illingen/Vaihingen-Roßwag wird ebenfalls das dafür bereits festgelegte Vorranggebiet aus dem damaligen Änderungsverfahren als Vorranggebiet übernommen. Für den Standort Maulbronn werden die bisher festgelegten Bereiche westlich des Rossweiher als ‚Abbaugebiet‘ und südlich der K 4513 (Stuttgarter Straße) als ‚Sicherungsgebiet‘ weitergeführt.

*[Hinweis zur Vorberatung im PA 25.11.20 (entfällt künftig): Im Steinbruch **Maulbronn** werden nach wie vor Schilfsandsteine roter Varietät gewonnen. Im Zuge der 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2012 hat der Regionalverband aufgrund von hohen Restriktionen seitens des Naturschutzes ein von der Firma gewünschtes weiteres Vorranggebiet für den Abbau in Richtung Rossweiher nicht weiterverfolgt. Es bestand Übereinkunft, dass eine Planung des Gebiets dann wieder aufgenommen werden könne, wenn neue Kenntnisse gewonnen werden oder geänderte Rahmenbedingungen vorliegen. An dieser Situation hat sich bislang nichts geändert; das Unternehmen hat zwar weiterhin grundsätzlich Interesse an dem Gebiet, sieht die Festlegung im Zuge der aktuellen Fortschreibung aber nicht als vordringlich an.*

Demgegenüber hat sich jedoch die Nachfrage nach Schilfsandsteinen brauner Varietät („Kosak-Sandstein“) zum Positiven verändert, so dass das Unternehmen (als weiteren Standort für den bestehenden Werksteinbruch in Schwaigern-Niederhofen, Lkr. Heilbronn) ein neues Abbaufeld erschließen möchte, um die Nachfrage bedienen zu können. Der ursprünglich hierfür gedachte Bereich im Umfeld der Stadt Maulbronn hat sich aus verschiedenen Gründen zerschlagen. Das Unternehmen prüft daher einen neuen Standort innerhalb des Enzkreises. Das Gebiet ist jedoch noch nicht hinreichend konkret, um abgegrenzt werden zu können. Die Firma führt die notwendigen Gespräche und Arbeiten zur Konkretisierung des möglichen Werksteinabbaus weiter und wird sobald wie möglich hiermit auf den Regionalverband zukommen.]

5. Ziegeleirohstoffe

Die Frage der Erforderlichkeit einer Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Ziegeleirohstoffen und der Übernahme dafür im Teilregionalplan Rohstoffsicherung bereits festgelegter Gebiete muss noch mit dem LGRB erörtert und geklärt werden. Eine Stellungnahme des LGRB zu der Thematik wurde für den Herbst 2020 zugesagt.

6. Alternativenprüfung

Als Alternative zum Vorranggebiet AN 1, Nr. 7017-2-A, Keltern-Dietlingen „Erweiterung West/NW“, wurde im Sommer 2020 im Auftrag der Firma NSN ein Gebiet außerhalb des Waldes südlich des Steinbruchs Dietlingen im Bereich „Kottenrain“ rohstoffgeologisch näher untersucht. Dieses Gebiet liegt im Vorkommen Nr. L 7116-45, das in der Karte Mineralischer Rohstoffe 1:50.000 L 7116 Karlsruhe-Süd des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB von 2010 als nachgewiesen und wahrscheinlich bauwürdig deklariert wurde.

Das Lagerstättengeologische Gutachten der Firma arguplan, Karlsruhe, vom August 2020 ergab, dass in dem Untersuchungsgebiet Schichtanteile des Oberen Muschelkalks (bis zu den Haßmersheimer Schichten, die in aller Regel die unterste Abbaubegrenzung darstellen) nur in Mächtigkeiten zwischen ca. 20 und 13 m anstehen. Darüber hinaus weist die Lagerstätte in den erbohrten Bereichen eine starke Verkarstung bzw. Verlehmung auf. Außerdem ist im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes mit dem Auftreten einer oder mehrerer Störungszonen mit Vertikalversatz zu rechnen, die zusätzlich zu einer Verringerung der anstehenden Rohstoffmächtigkeit führen.

Aufgrund dieser Ergebnisse, die belegen, dass das Vorkommen aufgrund zu geringer Mächtigkeiten und aufgrund zu vieler nicht nutzbarer bzw. störender Einschlüsse (Mergel) und vermuteter Störungszonen

wirtschaftlich nicht abbauwürdig ist, wurde entschieden, diese Alternative nicht weiter zu verfolgen. Sie wurde daher aus der Suchraumkulisse für potenzielle Vorranggebiete ausgeschieden.

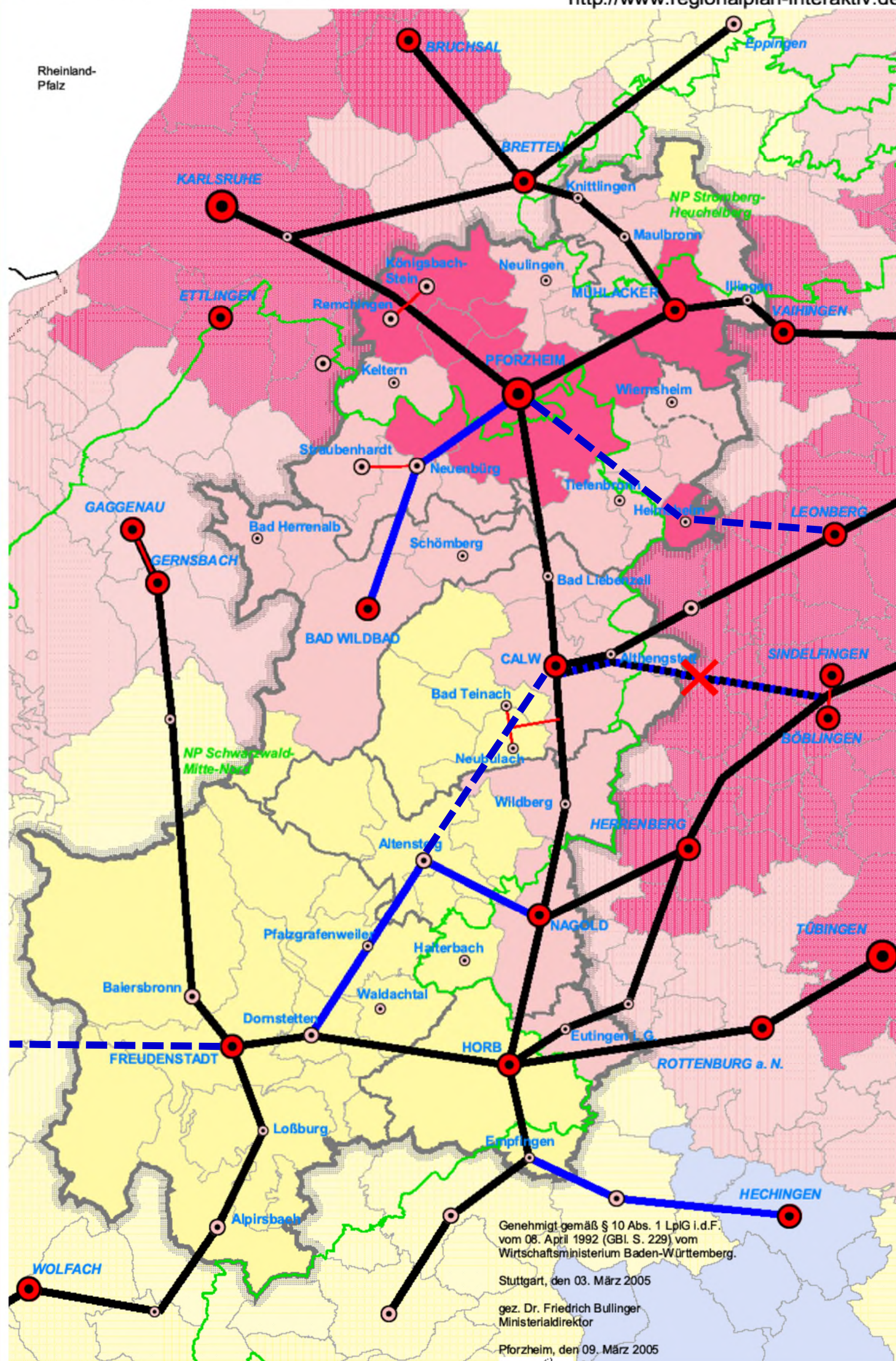
Umweltauswirkungen...

Abwägung... später noch zu ergänzen].

REGIONALPLAN 2015 / STRUKTURKARTE

Regionalverband Nordschwarzwald
 Habermehlstr.20, 75172 Pforzheim
 planung@nordschwarzwald-region.de

Tel. 07231 / 14784-0
 Fax 07231 / 14784-11
<http://www.nordschwarzwald-region.de>
<http://www.regionalplan-interaktiv.de>



Vorentwurf neuer Regionalplan 20xx, zu Kapitel 2.3.2 Regionale Entwicklungsachsen:

 Geplante zusätzliche Regionale Entwicklungsachsen

X Streichung

(Grafik: Auszug aus der Strukturkarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald)